

Finanzausschuss
Wortprotokoll
60. Sitzung

Berlin, den 21.09.2011, 12:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude, Präsidialebene
Sitzungssaal: 2 M 001

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB
Antje Tillmann, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

BT-Drucksache 17/6263

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich zur 60. Sitzung des Finanzausschusses, zur öffentlichen Anhörung, begrüßen, heute auf der Präsidialebene und nicht im gewohnten Sitzungssaal. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zum Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz auf Bundestagsdrucksache 17/6263 zur Verfügung stellen. Schon an dieser Stelle sei mir der Hinweis erlaubt, dass der Zentrale Kreditausschuss als Interessenvertretung der deutschen Kreditwirtschaft – uns aus vielen Anhörungen bestens bekannt – seit kurzem unter dem Namen „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ firmiert.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und – soweit anwesend – auch der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Staatssekretär Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder. Soweit anwesend begrüße ich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Und nicht zuletzt darf ich dann noch die zahlreichen Gäste als Zuhörer begrüßen.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf Bundestags-Drucksache 17/6263 soll insbesondere die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies ist notwendig, um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden, insbesondere aber, um die finanziellen Interessen der Mitgliedsstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes zu schützen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen, wie z. B. die Verbesserungen im Riesterverfahren oder die Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen.

Nach der derzeit vorgesehenen Zeitplanung des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, dem 19. Oktober 2011, vorgesehen. Die 2. und 3. Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am Donnerstag oder Freitag, dem 27. bzw. 28. Oktober 2011 erfolgen.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von drei Stunden vorgesehen, also bis ca. 15.30 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen

bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden. Dann sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass diese Anhörung live im Parlamentsfernsehen übertragen wird.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten.

Jetzt steigen wir in die erste Fragerunde ein. Erster Fragesteller für die Fraktion der CDU/CSU ist Abg. Dr. Michelbach.

Abg. Dr. h.c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte den Sachverständigen Herrn Prof. Loritz und den Vertreter der Bundessteuerberaterkammer um Antwort bitten. Und zwar: Die Neuerungen durch die Beitreibungsrichtlinie betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Verbesserung des Informationsaustausches, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die Schaffung eines wirksameren Beitreibungs- und Sicherungsverfahrens. Wie schätzen Sie die getroffenen Regelungen in der Richtlinie generell ein? Haben Sie dazu Anmerkungen, Änderungswünsche, Verbesserungsmeinungen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Abg. Dr. Michelbach. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Loritz.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Danke schön Frau Vorsitzende, danke schön Herr Abgeordneter Dr. Michelbach. Ich hatte mich dazu relativ ausführlich geäußert. Es ist selbstverständlich, dass diese Umsetzung erfolgen muss und dass man der Umsetzung im Großen und Ganzen zustimmen kann. Ich darf noch einige Dinge herausgreifen, wo ich einen Nachbesserungsbedarf sehe: Das ist § 6 EUBetrG des Entwurfes. Da hat auch bereits der Bundesrat bezüglich der Ermessensvorschrift gewisse Bedenken geäußert. Ich hatte in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man hier vor allem auf das Steuergeheimnis bedacht nehmen soll, damit es nicht mehr als nötig durchlöchert wird. Ich habe zu § 6 Absatz 2 EUBetrG – auch hier hat der Bundesrat schon eine Stellungnahme abgegeben –, wonach der Zeitpunkt zwischen der Informationserstellung und der Aus-

zahlung der Erstattung 10 Arbeitstage beträgt, die Meinung vertreten, dass man da im Gesetz – egal, wie man es regelt – eine Klarstellung vornehmen müsste, weil es sich um große Summen handeln kann. Es darf nicht so sein, dass es beim Steuerpflichtigen generell erst hinterher zur Erstattung kommt. Es geht ja nicht immer um Kleinbeträge. Wir sind nicht im Lohnsteuerverfahren. Also: Auch da ist zumindest eine Klarstellung erforderlich.

Und schließlich hatte ich zu § 10 Absatz 1 EUBetrG des Entwurfes die Voraussetzungen für ein Beitragserhebungsersuchen als ‚konkretisierungsbedürftig‘ bezeichnet. Ich denke, es handelt sich um einen sensiblen Bereich. Und, wie man aktuell sieht, dürfen wir nicht davon ausgehen, dass die Steuerverwaltungen anderer EU-Staaten auch nur annähernd so organisiert sind wie unsere. Ich möchte jetzt naheliegender Weise nicht ein bestimmtes südliches Land in der Sonne nennen. Aber auch in anderen Ländern: Da müssten wir, glaube ich, darauf aufpassen, dass das Beitreibungersuchen möglichst konkret gestellt wird. Ich denke, das ist zumutbar und würde dann auch den Steuerpflichtigen und ihren Beratern gewisse Ängste nehmen. Es wäre schlecht, sich auf den deutschen Rechtschutz zu verlassen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Schwenker, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich ist es natürlich so: In einem Europa, wo wirtschaftlich die Grenzen gefallen sind und wo es viele Aktivitäten sowohl von deutschen Unternehmen in anderen europäischen Staaten als auch umgekehrt von europäischen Unternehmen in Deutschland gibt, muss natürlich auch ein Informationsaustausch gewährleistet sein, damit der jeweilige nationale Fiskus seine zuständigen Steuern auch erheben kann. Mit den Einzelheiten haben wir uns bisher nicht so intensiv befasst. Das will ich erklären: Im Moment geht es um die Umsetzung, gerade auch darum, wie die deutsche Verwaltung das Ganze dann wahrscheinlich einmal umsetzt, und vielleicht auch darum – wie eben beschrieben –, wie die deutschen Wünsche an die ausländischen Verwaltungen sind. Das heißt, wir sind grundsätzlich dabei, dass natürlich solche Informationen laufen müssen und dass auch Beiträge erhoben werden. Wir werden uns dann hinterher, wenn das Ganze läuft, als Praktiker einbringen und sagen, ob wir das Gefühl haben, dass dort, wie es Herr Prof. Loritz angedeutet hat, z. B. Dinge verzögert ausgezahlt werden. Dann würden wir das feststellen, würden uns dann auch räuspern. Im Moment ist in diesem Prozess, aus den Stellungnahmen auch des Bundesrates, die die Steuern maßgeblich verwalten, für uns noch nicht erkennbar, was uns hinterher in der Praxis tatsächlich bewegen wird. Von daher grundsätzlich: Das ist alles in der richtigen Denke. Nur: Es kommt auf die Einzelfallregelung an. Die kommen dann bei uns an, wenn das jetzt wirklich verabschiedet ist und gelebt wird. Dann werden wir uns als Steuerberater zu den Dingen, die uns dann auffallen, räuspern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Für die Fraktion der SPD, Herr Abg. Binding, bitte.

Abg. Lothar Binding(Heidelberg) (SPD): Vielen Dank. Die meisten Verbände haben darauf verzichtet, eine Stellungnahme zu dem Gesetzesteil der EU-Beitreibungsrichtlinie abzugeben, und haben sich auf die Teile bezogen, die vielleicht im Jahressteuergesetz zu finden wären. Deshalb möchte ich die Deutsche Steuergewerkschaft, die sich dazu ausführlich geäußert hat, fragen, ob diese EU-Beitreibungsrichtlinie so, wie sie jetzt umgesetzt wird, die gegenseitige Amtshilfe bezüglich Steuern und Abgaben wirklich effektiver macht. Vielleicht können Sie auch noch etwas dazu sagen, wie vollständig die Richtlinie jetzt umgesetzt wird, vielleicht ein bisschen was zum vermeidbaren Mehraufwand hinsichtlich der Aufgaben für die Finanzverwaltung und vielleicht auch etwas hinsichtlich der effizienten Umsetzung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Eigenthaler, bitte.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Ich will gerne versuchen, Ihre Fragen zu beantworten. Ich möchte zunächst als Verwaltungspraktiker sagen, dass das ein sehr, sehr wichtiges Gesetz ist, weil es natürlich nicht reicht, Steuersätze und Steuerrecht zu harmonisieren oder Steuerbescheide rauszugeben, sondern die Dinge müssen auch tatsächlich realisiert werden. Das Geld muss in die Staatskassen kommen, und zwar das Geld von deutschen Steuerschuldern, die sich im EU-Ausland befinden, wie natürlich auch von EU-Ausländern, die bei uns sind. Als Vertreter der Beschäftigten in unseren Finanzämtern habe ich natürlich ein besonderes Augenmerk auf das, was bei uns passiert. Und ich habe zusammen mit meinen Mitarbeitern festgestellt, dass die Umsetzung der Richtlinie aus meiner Sicht gelungen ist. Vielleicht hat Prof. Loritz Recht, dass man bestimmte Dinge noch nachjustieren muss. Vielleicht muss man auch abwarten, wie sich die Dinge im Praktischen auswirken. Man muss vor allem abwarten, wie sich das vom Umfang her gibt. Es war in der Vergangenheit – es gibt ja Vorläufer – auch immer ein bisschen ein Problem: Was kommt denn überhaupt? Stichwort: Menge, Mehraufwand. Die Dinge werden immer mehr ansteigen. Dafür sorgt natürlich auch das Gesetz. Das sorgt für eine Vereinheitlichung von Formularen, auch der EDV, auch die sprachlichen Notwendigkeiten werden geregelt, sodass wir in Deutschland erwarten, dass zusätzliche Vollstreckungsersuchen reinkommen, die natürlich zu Lasten der Finanzbeamtinnen und -beamten in den Finanzämtern gehen und von dem Personal dort abgearbeitet werden müssen. Der Praxistest wird sich dort zeigen: Wie wird man agieren? Ist man dort schon belastet? Tut man dann die Dinge, die über Europa reinkommen, unten in den Stapel? Kommt man zeitlich überhaupt dazu, die abzuarbeiten? Ich erwarte auch, dass man guckt: Wie sieht es denn mit anderen Staaten aus? Soll ich in meinem Finanzamt Dinge

abearbeiten, aber von dort kam nichts? Also: Diese faktische Gegenseitigkeit wird natürlich in der Praxis auch einen Test bestehen müssen. Von daher möchte ich das Bundeszentralamt für Steuern, die Bundesoberbehörde, die ja hier maßgeblichen Einfluss auf dieses Verfahren hat, schon heute bitten, genaue Aufzeichnungen zu führen: Wer beteiligt sich im Sinne einer echten Gegenseitigkeit an diesen Dingen? Wie lange dauern die Dinge? Und: Was kann man hier notfalls nach zwei bis drei Jahren nachjustieren, auch auf politischer Ebene. Weil es natürlich nicht sein kann – wie wir gerade auch angedeutet bekommen haben –, dass wir mit einer vorzüglich aufgestellten Steuerverwaltung – Da ist meine Organisation stolz drauf! – die Dinge eins zu eins umsetzen, dass wir aber, wenn wir selbst Sachen losschicken, warten müssen. Das kann nicht sein! Insofern habe ich an diesem Gesetz nichts zu kritisieren. Man wird den Praxistest abwarten müssen. Aber ich sage heute schon: Es kann nicht sein, dass man einfach Mehrbelastungen ausgibt, ohne dass das in der Personalbedarfsberechnung erscheint. Es gibt natürlich auch Stimmen, die sagen, man müsste den Behördenaufbau etwas anders sortieren. Sollte man die gesamten Dinge eher auf der Bundesseite abwickeln, oder soll man Landesfinanzbehörden mit einschalten? Ich denke, man sollte erst mal so anfangen, wie es jetzt ist, weil wir oft die Situation haben, dass sich unter dem Dach eines Finanzamtes eine Forderung des Schuldners gegen den Fiskus und Schulden treffen, sodass dann möglicherweise auch Aufrechnungslagen entstehen. Das scheint mir eher abgeschaltet zu sein, wenn man das zu den Hauptzollämtern tut. Also, von daher: Ich sage „Ja!“ zu diesem Gesetz, rege aber schon heute an, genauestens darauf zu achten, „Wie entwickelt sich der tatsächliche Vollzug?“ und „Welche Mengenbelastung entwickelt sich in den deutschen Behörden?“. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Abg. Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer und an den Verband der Deutschen Kreditwirtschaft. Der Bundesrat schlägt vor, dass in dieses, hier zu beratende Gesetz ebenfalls ein Fiskusprivileg für die Fälle des Insolvenzrechtes eingefügt wird. Wie wird das aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer und aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft beurteilt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Schwenker, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abg. Dr. Volk, vielen Dank für die Frage. Wir haben, glaube ich, Ende der 90er, Anfang 2000 die Insolvenzordnung grundlegend geändert und haben damals alle Gläubiger, nicht nur den Fiskus, sondern alle Gläubiger, die vorher in einer unterschiedlichen Reihenfolge waren, gleichgestellt - aus

guten Gründen, meine ich –. Wir haben jetzt gerade – in mehreren Etappen federführend beraten von den Kollegen aus dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages – verschiedene Gesetzgebungsverfahren, die entweder, wie das ESUG¹, schon da sind, oder, wie andere, noch kommen, bei denen überall im Hintergrund steht, dass die Fortführung des Unternehmens das zentrale Anliegen ist, weil das auch dauerhaft für den Staat, auch als Teilhaber, das Beste ist. Von daher kann ich nur sagen – wir haben es auch schriftlich in unserer Stellungnahme ausgeführt –: Wir sind gegen eine Wiedereinführung des Fiskusprivilegs.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Skorpel von der Deutschen Kreditwirtschaft.

Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Tischbein, für Die Deutsche Kreditwirtschaft, vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, wir können uns der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vollinhaltlich anschließen. Auch wir sehen mit Sorge, dass das Fiskusprivileg durch den vorgeschlagenen Gesetzentwurf weiter ausgebaut werden soll und damit natürlich etwas zurückgedreht wird, was durch die Reform des Insolvenzverfahrens zutreffend abgeschafft wurde. Ziel muss aus Sicht der Kreditwirtschaft sein, die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten. Die Sanierungsfähigkeit wird immer dann gefährdet, wenn die Mittel bevorrechtigt einem der verschiedenen Gläubiger zur Verfügung gestellt werden. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Die nächste Frage kommt von der Fraktion DIE LINKE., Herr Abg. Dr. Troost, bitte.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Schönen Dank. Ich würde gerne bei der Antwort der Deutschen Steuergewerkschaft noch einmal nachfassen. Erstens mal ganz konkret zur Einführung der Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge, generell und konkret in dem vorliegenden Gesetzentwurf: Wird das zu der erhofften Steuervereinfachung führen oder nicht? Und dann noch einmal ganz generell zu den vorgeschlagenen Maßnahmen: Ihr Vorgänger im Amt hatte bereits zur Einführung der Zwei Jahres-Steuererklärung hier in der Anhörung darauf hingewiesen, dass das einen erheblichen Mehrbedarf an Personal auslösen wird. Das haben anscheinend die Bundesländer in ihrer Mehrheit jetzt auch so gesehen und heute Abend wird wahrscheinlich der entsprechende Vorschlag auch wieder gekippt. Man kann ja dann in der Politik bei den Ländern nicht sagen: Warten wir mal zwei, drei Jahre ab, ob es geht oder nicht. Die müssen sich natürlich entscheiden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen mit der gegenwärtigen Personalausstattung überhaupt machbar sind oder nicht.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Und deswegen würde mich schon noch einmal interessieren, wie Sie das einschätzen. Ist das so machbar oder wird das zu einem erheblichen Personalaufwuchs führen müssen? Und: Wer ist dann für diesen Personalaufwuchs zuständig – der Bund oder die einzelnen Bundesländer –?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Eigenthaler, Deutsche Steuergewerkschaft.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Danke schön, Herr Abgeordneter. Abg. Dr. Troost, Sie wissen, dass die Deutsche Steuergewerkschaft und ihr Bundesvorsitzender sehr, sehr skeptisch sind, was die Abgeltungssteuer im Allgemeinen anbelangt. Sie wurde uns ja als ganz, ganz große Vereinfachung angediehen. Und als sie 2009 eingeführt wurde, haben wir in den Finanzämtern zunächst mal unser blaues Wunder erlebt. Wir hatten eine totale Verunsicherung bei den Steuerzahlern, auch bei den Steuerberatern. Wir hatten erhebliche technische Probleme, die Abgeltungssteuer überhaupt ins EDV-Verfahren zu bekommen. Also: Wir hatten zunächst massive Probleme, von Vereinfachung war zunächst nichts zu spüren. Und natürlich immer noch der allgemeine politische Hinweis: Ist es richtig, eine Schedulenbesteuerung einzuführen, also eine Schubladenbesteuerung, nach der bestimmte Einkünfte anders besteuert werden als etwa die ganz normale Erwerbstätigkeit. Mit dieser Regelung haben wir immer unser Problem und wir werden das auch weiterhin haben und wir werden das auch weiterhin kritisieren. Das, was jetzt auf dem Tisch des Hauses liegt, ist sozusagen ein Appendix, der in die Kirchen hinein reicht. Auch die Kirchen haben natürlich einen gewissen Nachteil durch die Abgeltungssteuer gehabt. Sie hat zu Aufkommensverlusten geführt, natürlich auch in den Kirchenkassen, und insbesondere sehr stark in den Kirchenkassen, wenn der Gläubiger von Zinserträgen, sozusagen der Bankkunde, gegenüber seiner Kirche nicht ehrlich war, indem er sich gegenüber der Bank nicht als Mitglied einer Kirche geoutet hat, und wenn er, was er eigentlich hätte tun müssen, auch anschließend nicht zum Finanzamt gegangen ist, um dort zu beichten, dass er eigentlich einer Religionsgemeinschaft angehört. Insofern ist das jetzt natürlich ein Versuch, etwas zu begründen, mit den bekannten Problemen. Wir brauchen eine wahnsinnige und riesige Datei, mit all den Problemen, die damit verbunden sind. Das muss installiert werden, das kostet, das muss gepflegt werden. Da tauchen natürlich auch die altbekannten Datenschutzfragen auf. Vielleicht wirft das ja heute auch noch jemand auf. Insofern muss ich sagen: Ich habe kein Mitleid! Es ist ein Folgeproblem, das gelöst werden muss. Warum soll die Abgeltungssteuer auf dem Rücken der Kirchen ausgetragen werden? Warum soll sie auf dem Rücken des Finanzpersonals ausgetragen werden? Dann soll die Bankenwirtschaft bitte eine Datei vorhalten, in der diese Religionsmerkmale vorgehalten werden. Und dort muss notfalls auch ein Streit ausgefochten werden. Personalmehrbedarf sehe ich durch diese Kirchensteuersache eigentlich nicht. Also: Wir hatten vorher Arbeit damit, und jetzt auch.

Sie wird nur an eine andere Stelle gegeben. Von daher kann ich hier keine Forderung in Sachen Personalbedarf stellen, die mit der Kirchensteuer zusammenhängt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Gambke von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage bezieht sich auf einen Änderungsantrag in Bezug auf die Ist-Besteuerung der Umsatzbesteuerung und geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Beide Organisationen haben in ihrer Stellungnahme positiv auf die Anregung des Bundesrates Bezug genommen, die Ist-Besteuerung dauerhaft auf 500 000 anzuheben oder diese Anhebung weiter zu entfristen und weiterlaufen zu lassen. Meine Frage bezieht sich insbesondere darauf, welchen Stellenwert Sie erstens einer schnellen Verabschiedung dieser Initiative zumessen und wie es zweitens begründet ist, mit der Liquidität vor allem der kleinen Unternehmen, die von dieser Regelung betroffen sind.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Herr Abg. Gambke, meine Damen und Herren, ganz generell geht es bei der Ist-Besteuerung im Kern um die Frage, wann ich die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführe. Es ist keine Frage der Steuersenkung, es ist nur eine Frage des Zeitpunkts der Bezahlung der Steuer. Ich persönlich sehe es auch als eine Frage der Steuergerechtigkeit an. Das ist zwar ein großer Begriff, aber wenn sie noch nicht über die Mittel verfügen, das heißt, ihr Auftraggeber die Rechnung noch nicht beglichen hat, und sie in diesem Zeitpunkt bereits die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, dann ist das eine Frage der Steuergerechtigkeit. Das ist im Kern eine Frage der Liquidität. Wir halten es insofern für richtig und für wichtig, an der Jahresumsatzgrenze in Höhe von 500 000 Euro, die zum 1. Juli 2009 bundesweit eingeführt wurde, auch über den Jahreswechsel 2011/2012 hinaus festzuhalten. Wir haben auch sehr begrüßt, dass die Bundesregierung das am vergangenen Mittwoch, am 14. September, in einem eigenständigen Gesetz vorgeschlagen hat. Zu Ihrer Frage, warum es wichtig ist, dass dies nun auch sehr zeitnah rechtssicher verabschiedet wird, möchte ich einfach darauf hinweisen, dass sich für manchen Unternehmer mit einem Jahresumsatz von vielleicht 300 000 oder 400 000 Euro die Frage stellt, ob er diese 19 Prozent vorfinanzieren kann oder nicht. Wenn er also einen entsprechenden Auftrag erhält, stellt sich die Frage, kann er den Auftrag annehmen, denn er weiß, dass er nach Leistungserbringung die 19 Prozent vorfinanzieren muss, auch in dem Fall, in dem er noch nicht über die Mittel verfügt, wenn die Ist-Versteigerungsgrenze jetzt

nicht über den Jahreswechsel bei 500 000 Euro bleiben sollte. Deshalb ist es wichtig, dass nun sehr zeitnah Rechtsicherheit über diese 500 000 Euro-Grenze herbeigeführt wird. Das spricht dafür – der Bundesrat hat es auch vorgeschlagen – diesen Punkt bereits in diesem Gesetz zu regeln, weil es einfach schneller verabschiedet wird. Aber am Ende des Tages ist für uns entscheidend, dass es auch zu einer dauerhaften Entfristung und nicht, wie seitens des Bundesrates vorgeschlagen, nur zu einer Verlängerung um ein Jahr kommt. Denn wir brauchen jetzt wirklich dauerhafte Rechtsicherheit. Insofern ist der Vorschlag der Bundesregierung hier ausdrücklich zu unterstützen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Gewinnus, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, bitte.

Sv Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Ich kann mich dem, was Herr Lefarth gesagt hat, nur anschließen. Einerseits ist die gewerbliche Wirtschaft an einer schnellen Verabschiedung dieser Regelung interessiert, aus Liquiditätsgründen. Das brauche ich nicht noch einmal doppelt zu erläutern. Vielleicht aber gerade noch einmal bezüglich der Grenze von 500 000 Euro: Das, was die Liquidität bzw. die Liquiditätsengpässe angeht, betrifft in erster Linie kleinere Unternehmen. Dort ist erfahrungsgemäß, eigentlich schon sehr lange, die Liquiditätsdecke immer relativ gering. Und sie würde dadurch weiter entspannt werden, zumindest bei Unternehmen in dieser Größenordnung mit einem maximalen Umsatz von 500 000 Euro im Jahr. Die schnelle Verabschiedung – Klar! – bringt Planungssicherheit ins Unternehmen. Und darüber hinaus ist es gerade bei bestimmten Aufträgen, die vielleicht über den Jahreswechsel, in Teilleistungen abgearbeitet werden – das geht jetzt ein bisschen ins Detail –, wichtig zu wissen, ob ich die Rechnung, die ich dann im Januar stelle, schon bei der Umsatzsteuer berücksichtigen muss, also bei meiner Umsatzsteuer, die ich ans Finanzamt abzuführen habe, oder ob ich dann eben auch noch warten kann, bis sie bezahlt wird. Das ist für die Unternehmen, die etwas längerfristige Aufträge abarbeiten, nochmal von doppelter Wichtigkeit. Ansonsten schließe ich mich, wie gesagt, Herrn Lefarth an. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Die nächste Frage kommt aus der Fraktion der CDU/CSU, Herr Abg. Gutting, bitte.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Eine Frage an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine und an den Bund der Deutschen Steuerzahler, und zwar zum Lohnsteuerabzugsverfahren. Wir werden mit diesem Regelungspaket die gesamten lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das elektronische Verfahren anpassen. Da ist die Frage, ob aus Ihrer Sicht aufgrund der dann notwendigen, vielen elektronischen Datenübermittlungen, Speicherung der Daten und so weiter eine Veränderung in der

Kommunikation zwischen Steuerzahler, Finanzämtern und Dritten notwendig wird, oder ob die bestehenden Verfahrensvorschriften den Veränderungen in der Kommunikation mit der Finanzverwaltung gerecht werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Rauhöft, Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine, bitte.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Sie zielt ab auf eine Feststellung, auf eine gemeinsame Eingabe der Verbände im Bund der Steuerzahler, des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Verbände der Lohnsteuerhilfevereine. Wir haben hier angemahnt, dass wir in der Tat Änderungsbedarf sehen, der sich einfach aus den veränderten Bedingungen ergibt. Wir haben zu verzeichnen, dass eine Vielzahl von Besteuerungsdaten direkt von Dritten an das Finanzamt über das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden, d. h. also nicht, wie früher, den Weg über den Steuerpflichtigen gehen, um in die Steuererklärung, in die Einkommensteuererklärung, in die Veranlagung Eingang zu finden. Dann haben wir natürlich weiterhin die Tatsache, dass der Steuerpflichtige verantwortlich ist für die Richtigkeit der Daten, die er trotz dieser Meldungen weiterhin in seiner Einkommensteuererklärung erklärt. Und er ist letztlich natürlich auch weiterhin verantwortlich für die Richtigkeit der Veranlagung, soweit es seine Mitwirkungspflichten betrifft. Hier haben wir natürlich jetzt aufgrund der Datenmeldung Dritter eine ganze Reihe von Reibungsverlusten und Problemen, die wir natürlich vor allem aus der Sicht des Steuerpflichtigen skizzieren, denn letztlich ist er der eigentliche Betroffene und natürlich auch die Person, um die es hier geht. Hier geht es im Kern vor allem darum, dass zunehmend bestimmte Daten gemeldet werden, ohne dass der Steuerpflichtige Kenntnis hat, was und wann es gemeldet wurde. Letztlich haben wir eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, was auch deutlich macht, dass ein schlüssiges Gesamtkonzept noch nicht so ganz richtig zu erkennen ist. Ich will mich da mal vorsichtig ausdrücken. Wir haben also die Tatsache, dass der Steuerpflichtige in einigen Fällen natürlich die Information, welche Daten gemeldet werden, so, wie es sein muss, direkt bekommt. Er bekommt also einen Ausdruck und weiß, „Jawohl! Diese Daten sind gemeldet worden.“. Er kann die auch entsprechend in seiner Steuererklärung angeben und dann im Steuererbescheid kontrollieren, ob diese Eingang gefunden haben. In anderen Fällen bekommt er nur eine Meldung, dass Daten gemeldet wurden, und in wieder anderen Fällen erfährt er von bestimmten Daten erst durch den Steuerbescheid. Und da liegt natürlich das Problem, dass der Laie das vielfach gar nicht erkennt. Das heißt also, er nimmt es hin. Das kann aber natürlich nicht Ziel der ganzen Übung sein, vor allem im Hinblick darauf, dass das ganze Verfahren weiterentwickelt werden soll in Richtung einer vorausgefüllten Steuererklärung, also in Richtung einer Datenbereitstellung seitens des Finanzamtes, denn das

Finanzamt wird sicherlich auch in Zukunft nicht die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten übernehmen wollen. Deshalb ist es einfach zwingend erforderlich, dass wir klare, einheitliche Regelungen bekommen, dass a) der Steuerpflichtige informiert wird, welche Daten gemeldet werden, dass er also konkret über den Inhalt der Daten informiert wird, und dass b) der Steuerpflichtige auch über den Zeitpunkt informiert wird, um genau feststellen zu können, ob nachfolgend noch Änderungen erfolgt sind.

Ein zweiter wichtiger Punkt bei Änderungen in der Kommunikation betrifft die Sachverhaltsaufklärung seitens des Finanzamtes. In der Praxis wird das Finanzamt in den meisten Fällen, bei denen Abweichungen vorliegen, die Daten, die gemeldeten Daten des Dritten übernehmen. Das ist nicht unbedingt nur böser Wille, sondern das ist natürlich auch der Automation geschuldet. Die Daten werden eingespielt und werden dann eben sehr oft auch zugrunde gelegt, wenn sie von den Daten abweichen, die der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung einträgt. Die können richtig sein. Sie müssen nicht richtig sein! Ich will an der Stelle jetzt nicht auf die bereits dazu ergangene Rechtsprechung hinweisen, wo dann teilweise ein Hin und Her von Steuerbescheid-Änderungen erfolgte, die letztlich immer den Steuerpflichtigen benachteiligen, denn wenn es zu sein Ungunsten ist, dann erfolgen nachträgliche Änderungen, wenn es zu seinen Gunsten ist, kann er später, nach Bestandskraft, nichts mehr erreichen. In jedem Fall ist das Finanzamt natürlich weiterhin in der Pflicht, eine Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen, eine Sachverhaltsermittlung, und den Steuerpflichtigen mindestens darauf hinzuweisen, dass abweichende Daten der Besteuerung zugrunde gelegt wurden, wenn diese Tatsache vorliegt.

Ein Letztes an der Stelle: Wir sehen natürlich aufgrund dessen, dass jetzt der Steuerpflichtige die Dateneingabe vornimmt, die früher im Finanzamt erfolgt ist – Ich rede von der elektronischen Steuererklärung ELSTER! –, dass das Risiko einer Falscheingabe auf den Steuerpflichtigen verlagert wird. Und an der Stelle fehlt eine Korrekturvorschrift, denn natürlich kann er sich genauso irren, wie sich früher der Finanzbeamte im Finanzamt einfach bei der Eingabe irren konnte. Das heißt, wir müssen hier auch die Korrekturvorschriften anpassen, um entsprechende Korrekturen vornehmen zu können. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Frau Käding, Bund der Steuerzahler, bitte.

Sve Anita Käding (Bund der Steuerzahler e.V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Ich kann mich natürlich grundsätzlich den Ausführungen von Herrn Rauhöft nur anschließen, zumal wir die Eingabe gemeinsam erarbeitet haben, möchte aber auf ein weiteres Problem aufmerksam machen. Und zwar sehen wir auch ein verfassungsrechtliches Problem, wenn die Steuerzahler nicht über die Datenübermittlung im Konkreten informiert

werden. Beim Bundeszentralamt für Steuern wird eine Datenbank aufgebaut, mit umfangreichen Daten. Dies wird noch weiter zunehmen, gerade vor dem Hintergrund, dass beabsichtigt ist, eine vorausgefüllte Steuererklärung mit attraktivem Datenumfang zur Verfügung stellen. Auf der anderen Seite geben aber nicht alle Steuerzahler eine Steuererklärung ab. Das heißt, es werden dort in gewisser Weise Daten auf Vorrat gespeichert. Dabei steht zu befürchten, dass wir dort ein ähnliches Problem wie bei der Datenbank ELENA bekommen, wenn die Steuerzahler nicht Bescheid wissen, welche Daten wohin gehen und wie die dorthin gekommen sind. Insofern könnte es dort, genauso wie die Befürchtung bei ELENA bestanden hat, zu dem Problem kommen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt wird. Die Vorteile dieser Datenübertragung liegen natürlich auf der Hand: Der Steuerzahler und auch die Finanzverwaltung werden bürokratisch entlastet. Kosten werden reduziert und es können durch diese elektronische Datenübertragung Effizienzsteigerungen generiert werden. Daher darf es eigentlich nicht dazu kommen, dass so eine Datenbank, die ja schon im Aufbau ist, aus irgendwelchen Gründen unzulässig wird, denn eine Steuererhebung oder Steuerfestsetzung ohne diese Datenübermittlung ist eigentlich nicht mehr vorstellbar. Insofern muss aus unserer Sicht eine Information der Steuerzahler erfolgen, damit diese Datenbank nicht scheitert. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding für die Fraktion der SPD.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Schönen Dank. Ich möchte den Bundesbeauftragten für Datenschutz und den Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine zum gleichen Thema fragen: Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Wie beurteilen Sie die vorgesehenen Regelungen zur Information der Arbeitnehmer über die sie konkret betreffenden Daten unter dem zusätzlichen Gesichtspunkt, dass diese elektronische Übermittlung nur an den Steuerpflichtigen selbst und nicht auch an seine Bevollmächtigten erfolgen darf.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Bachmeier, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Sv Roland Bachmeier (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Zunächst muss man mal sehen, dass sich durch die Einführung des automatisierten Verfahrens grundlegend etwas ändern wird: Während bisher, bei der papierenen Steuerkarte, der Betroffene wissen konnte, was über ihn eingetragen wurde, hat er jetzt das Problem, dass er im Grunde genommen falsche Eintragungen nicht mehr mitbekommt. Deshalb ist es hier natürlich, auch aus Gründen des informationellen Selbstbestimmungsrechts, sehr wichtig, dass der Betroffene, der Steuerzahler eine andere

Rolle bekommt. Er muss in die Situation gestellt werden, dass er die Möglichkeit hat, Korrekturen vornehmen zu können. Aber er muss im Prinzip auch wissen, welche Daten über ihn erhoben und verarbeitet werden. Wenn ich das richtig sehe, ist vorgesehen, dass der Steuerzahler im ersten Fall über das, was eingetragen wird, informiert wird. Das Problem bleibt aber insofern bestehen, als später nicht mehr Informationen an die Steuerzahler weitergegeben werden. Wer also erst später zur Steuerzahlung verpflichtet wird, würde dann in dem Rahmen nicht mehr wissen, welche Daten der Arbeitgeber erhält.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Herr Lenk, Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Hans Daumoser (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.): Die Stellungnahme gebe ich an Stelle von Herrn Lenk für den Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine ab. Mein Name ist Hans Daumoser. Vielen Dank, Herr Abg. Binding, für die Frage. Aus unserer Sicht ist es im Beratungsverfahren für die steuerberatenden Berufe und auch im Interesse der beratenen Arbeitnehmer bzw. Steuerpflichtigen unabdingbar, dass die steuerberatenden Berufe Zugriff, unmittelbaren Zugriff auf die beim Bundeszentralamt in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten haben. Die elektronische Kommunikation ist sehr umfassend. Dazu gehört auch, dass die steuerberatenden Berufe einbezogen werden, aus zwei Gründen: Es gibt immer noch eine beträchtliche Anzahl von Menschen, die sich in der elektronischen Welt nicht so zurechtfinden. Dazu ist es auf alle Fälle notwendig, dass auch die ELStAM-Daten, also die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, im Rahmen der steuerlichen Beratung einbezogen werden, damit daraus Schlussfolgerungen für die steuerliche Beratung gezogen werden können. Aus diesem Grund und auch aus Gründen der Gleichberechtigung, würde ich jetzt sagen, ist es für uns unabdingbar, dass die steuerberatenden Berufe Zugriff haben, eben um ihren Auftrag im Interesse der Steuerpflichtigen umfassend und kompetent erfüllen zu können. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Ich würde gerne dem Familienbund der Katholiken, Herrn Faßhauer, und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrn Dr. Petersen, die Möglichkeit geben, sich zu den Kindergeldveränderungen in diesem Gesetz zu positionieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Faßhauer, bitte.

Sv Markus Faßhauer (Familienbund der Katholiken): Vielen Dank für die Frage. Meine Damen und Herren, in jüngster Zeit sind zwei neue Freiwilligendienste ins Leben gerufen worden: Zum 1. Januar 2011 der Internationale Jugendfreiwilligendienst und zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Internationalen Jugendfreiwilligendienst beim Familienleistungsausgleich zu berücksichtigen, d. h., auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die einen entsprechenden Freiwilligendienst wahrnehmen, Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag zu gewähren. Der Familienbund begrüßt das und rät dringend an, auch den Bundesfreiwilligendienst mit einzubeziehen. Das führt zu einer sachgerechten Gleichbehandlung der neuen Freiwilligendienste mit den bereits etablierten Freiwilligendiensten, wie dem Freiwilligen Sozialen Jahr oder auch dem Freiwilligen Ökologischen Jahr. Die Konzeption der Freiwilligendienste ist so angelegt, dass wir unterschiedliche Aufgabenprofile haben, aber sich diese Dienste strukturell sehr stark ähneln sollen. Und das sollte auch beim Familienleistungsausgleich gelten. Schließlich spricht auch gesellschaftspolitisch viel dafür, jungen Menschen vielfältige Wege zu ermöglichen, freiwillige Tätigkeiten zu übernehmen. Dafür sollten optimale Rahmenbedingungen zu Verfügung gestellt werden. Die Exekutive scheint sich bereits darauf einzustellen, sowohl den Internationalen Jugendfreiwilligendienst als auch den Bundesfreiwilligendienst in den Familienleistungsausgleich einzu beziehen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat bereits eine Weisung erteilt, dass Anträge auf Kindergeld der betroffenen Freiwilligen zurückgestellt werden, weil man davon ausgeht, dass in dem heute diskutierten Gesetzentwurf sowohl der Internationale Jugendfreiwilligendienst als auch der Bundesfreiwilligendienst in den Katalog der bei dem Familienleistungsausgleich zu berücksichtigen Freiwilligendienste einbezogen wird. Wir raten an, Entsprechendes zu regeln. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Petersen, Evangelische Kirche in Deutschland.

Sv David Gill (Evangelische Kirche in Deutschland): David Gill, Evangelische Kirche in Deutschland. Danke, Frau Abg. Tillmann. Ich will es ganz kurz machen: Wir sind uns hier ökumenisch sehr einig. Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage geht an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und an den Bundesverband der Deutschen Vermögensberater. Wo liegen aus Ihrer Sicht noch die Probleme bei der Umsetzung der Riesterrente,

insbesondere bei der jetzt vorgesehenen Nachzahlungsmöglichkeit und der praktischen Umsetzung?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Wagner vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Sv Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Herr Abg. Gutting, vielen Dank, dass Sie das Thema aufgreifen. Zunächst einmal muss ich zur vorgesehenen Regelung zur Riesterförderung sagen, dass hier in den Fällen, in denen Zulagen zurückgefordert wurden, Zulagen wieder erstattet werden sollen, ist vom Prinzip her richtig und führt auch dazu, dass ein gewisser Vertrauensverlust, der bei den Bürgern entstanden sein könnte, wieder repariert wird. Also, von daher: Herzlichen Dank an die Bundesregierung, dass dieses Thema so rasch aufgegriffen wurde. Leider ist aber die tatsächlich vorgesehene Umsetzung viel zu kompliziert ausgefallen. Wir reden seit Jahren über Steuervereinfachung und Bürokratieabbau. Und das, was jetzt hier vorgesehen ist, ist genau das Gegenteil davon. Wir könnten uns eine viel, viel einfachere Lösung vorstellen. Es sollte darauf verzichtet werden, dass die Bürger, die betroffen sind, die im Irrtum über ihre Zulagenberechtigung waren, jetzt noch, im Nachhinein, für längst abgelaufene Jahre Beiträge zahlen müssen, sondern es sollten im Rahmen einer Billigkeitsregelung in diesen entschuldigen Irrtumfällen die Zulagen gewährt werden, ohne dass es hier zu bürokratischen Belastungen kommt. Das, was vorgesehen ist, ist nämlich eigentlich schon wirklich fast ein Stück aus dem Tollhaus. Die Bürger sollen erst warten, dass von ihnen die Zulage zurückgefordert wird. Das erfahren sie dann aber erst mit zeitlicher Verzögerung durch Mitteilung der Anbieter. Daraufhin müssen sie reagieren. Sie wissen teilweise gar nicht, weshalb die Zulagen zurückgefordert wurden. Es gibt also einen sehr großen Beratungsbedarf. Wenn den Bürgern dann klar ist, dass sie zurückzahlen müssen, werden sie z. B. im Jahr 2012 für die Jahre 2005 bis 2007 Beiträge einzahlen. Das können die Institute aber gar nicht den alten Jahren zurechnen, weil wir steuerlich das Zuflussprinzip haben, wonach die Beträge, die in einem Jahr gezahlt werden, in diesem Jahr auch zu erfassen sind. Es wäre also ein erheblicher Programmieraufwand erforderlich, mit irrsinnig hohen Kosten. Wir haben das mal versucht, für die Versicherungswirtschaft zu berechnen. Unsere Betriebstechniker kommen auf Kosten für die betroffenen Unternehmen – jedes einzelne Unternehmen muss ja seine Programme umstricken – von über 100 Millionen Euro. Das ist weit mehr, als der Betrag der Zulagen, der hier überhaupt zurückgefordert wird. Man müsste also eine Umprogrammierung des ganzen Verfahrens vornehmen, mit Kosten, die überhaupt nicht vertretbar wären. Das alles könnte vermieden werden, wenn man eine Billigkeitslösung schafft, nach der die Zulagen in diesen Fällen einfach gewährt werden. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Bohl, Bundesverband Deutscher Vermögensberater.

Sv Friedrich Bohl (Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V.): Vielen Dank für die Frage. Ich kann mich dem, was der GDV ausgeführt hat, nur anschließen, möchte aber auch betonen, dass wir es sehr begrüßen, dass die Bundesregierung so schnell reagiert hat. Wir hatten auch Gelegenheit, die Bedenken schon im Februar dem BMAS² vorzutragen. Das ist sehr positiv zu bewerten, weil gerade auch die Riesterrente immer wieder beworben werden muss. Und wenn es eine schlechte Presse gibt, wirkt sich das gleich sehr negativ aus. Vor diesem Hintergrund meine ich auch, sollte die Bundesregierung nochmal überlegen, ob nicht weitere Verbesserungen kurzfristig vorgenommen werden sollten. Ich denke an die Thematik, die allerdings in der Gegenäußerung der Bundesregierung abgelehnt wurde, die Thematik der gebrochenen Erwerbsbiografien und der Steigerung des Einkommens der vier Prozent-Regelung. Das mit den Prämien ist nicht immer von den Betroffenen sofort nachvollzogen worden. Und vor dem Hintergrund wäre es, glaube ich, schon gut, noch einmal diese generelle Nachzahlungsmöglichkeit zu erwägen, die, wie gesagt, der Bundesrat auch aufgegriffen hat. Man muss auch sehen, dass die Zulagenstelle bis jetzt nur bis zum Jahr 2007 geprüft hat. Es wird jetzt auch noch 2008, 2009 kommen. Die Unruhe, die entsteht, wird jetzt nochmal angeheizt werden. Deshalb wäre eine sozusagen flächendeckende Beruhigung sehr vorteilhaft. Ich habe die Gegenäußerung der Bundesregierung so verstanden, dass durchaus nachgedacht wird, noch einmal einen zweiten Aufschlag zu machen. Das heißt also, dass nochmal eine generelle Bereinigung in Erwägung gezogen wird, vielleicht im Zusammenhang mit dem ‚Regierungsdialog Rente‘. Das weiß ich nicht. Aber das wäre schon auf alle Fälle anzustreben.

Dabei möchte ich ein Problem, Herr Abgeordneter, ganz deutlich ansprechen: Wir haben ja jetzt die Situation, dass die betriebliche Altersvorsorge keine Begrenzung kennt, während Riester die 2 100 Euro-Begrenzung kennt. Das führt natürlich zu Inkompatibilitäten, die nicht erwünscht sein können. Immerhin sind von den fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge drei mit Riester kombinierbar. Dann ist eigentlich gar nicht einzusehen, dass bei Riester die 2 100 Euro-Begrenzung gilt, bei der betrieblichen Altersvorsorge aber nicht. Also: Da muss einfach etwas geschehen! Die Riesterrente ist nicht nur beratungsintensiv, sie ist auch begleitungsintensiv. Sie müssen den Arbeitnehmer also auch in der Folgezeit ständig beraten. Und ein letzter Punkt: Auf alle Fälle sollte die Riesterrente für die Selbständigen geöffnet werden. Da wird immer gesagt: Wir haben die Basis- oder Rürup-Rente! Das ist richtig. Aber die Einkommenssituation mancher Selbständiger ist eben nicht so, dass sich die Rürup- oder Basis-Rente rechnet. Und da

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales

muss man einfach dran gehen, dass für diese Selbstständigen die Riesterrente geöffnet wird. Ansonsten darf ich auf unsere Stellungnahme verweisen, aber sage noch einmal: Es muss dort noch ein zweiter Aufschlag kommen! Dieser erste Aufschlag ist gut, ist richtig, wird sehr anerkannt, aber der zweite Aufschlag ist unbedingt notwendig. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler und an die Bundessteuerberaterkammer. Es gibt den Vorschlag von Seiten des Bundesrates, dass man die sog. disquotalen Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen in die Schenkungssteuer mit einbeziehen sollte. Ich hätte Sie gebeten, dass Sie eine kurze Beurteilung dieses Vorschlags vornehmen und uns vielleicht auch noch zusätzlich die ganz konkreten Schwierigkeiten, die Sie in diesem Fall in der Steuerpraxis, in der Veranlagungspraxis sehen, mitteilen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Frau Käding für den Bund der Steuerzahler, bitte.

Sve Anita Käding (Bund der Steuerzahler e.V.): Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Der Vorschlag des Bundesrates, der auch inzwischen von der Bundesregierung bestätigt wurde, führt zu einer erheblichen Ausweitung der Besteuerungstatbestände. Es wird Bezug genommen auf diesbezügliche Rechtsprechung des BFH. Ich konnte dieser BFH-Rechtsprechung bedauerlicherweise diese weitere Ausweitung der Besteuerungstatbestände nicht entnehmen. Insofern halten wir diese Regelung schon für etwas schwierig. Darüberhinaus wird sie nach unserem Dafürhalten sehr streitanfällig sein, weil auch aus dem Gesetzestext der Umfang des Anwendungsbereichs noch sehr unklar ist. Das betrifft an sich wirklich den Anwendungsbereich, aber auch den subjektiven Tatbestand der freigebigen Zuwendung. Es ist, weil insbesondere auch bei nahen Angehörigen die freigebige Zuwendung quasi per Gesetz unterstellt wird, unklar, wie da ein Escape möglich sein soll. Darüber hinaus sehen wir ganz praktische Probleme bei der Bewertung von Sacheinlagen, die ja dort zu diesen disquotalen Zuführungen führen sollen. Das wird umfangreiche Dokumentationen notwendig machen, um dort etwas in irgendeiner Form herauszubekommen. Das ist natürlich mit Bürokratie verbunden, die ja eher abgebaut werden soll. Wenn man dem aber nicht Folge leistet, kann das durchaus zu massiven Besteuerungsfällen führen. Als problematisch sehen wir auch insbesondere den Durchgriff durch das Gesellschaftsvermögen. Die Kapitalgesellschaft verliert praktisch für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke ihre rechtliche Eigenständigkeit. Und damit läuft das Zivilrecht noch

weiter von dem Steuerrecht auseinander, was insgesamt zu massiven Problemen und Verkomplizierungen führen wird. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Schwenker für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Grundsätzlich muss man sagen: Es scheint irgendwo Gestaltungen zu geben, mit denen mit gewissen Konstruktionen versucht wird, Erbschaft- und Schenkungsteuer zu umgehen. Das scheint in einzelnen Bundesländern bemerkt worden zu sein. Deswegen ist das vom Grundsatz her wahrscheinlich ein Problem, was man angehen muss. Damit, wie es hier angegangen wird, sind wir nicht einverstanden. Man muss das vielleicht auch erst mal von der Historie her erklären. Das Thema ist inzwischen auch eine Kombination aus Erbschaft- und Schenkungssteuer und VGA³ in der Ertragssteuer. Und bei einer VGA muss man z. B. einfach sagen, das hört sich immer so einfach an: „Ja, da ist eine VGA festgestellt worden!“ Eine VGA stelle ich fünf Jahre später in der Betriebsprüfung fest und nicht in dem Moment, in dem vielleicht ein Vorgang gerade aus guten Gründen erfolgt ist. Dann muss man sagen: In der Schenkungssteuer fing das an, als die Finanzverwaltung mit einmal – ich glaube, es war letztes Jahr – geänderte Erlasse herausgebracht hat, wo wir nicht einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten. Deswegen bitten wir bei allen dahinterliegenden, einzelnen Konstruktionen darum: Diese Regelung ist überschießend. Sie betrifft insbesondere z.B. auch kleine GmbHs, wo einfach zwei Gesellschafter dahinter stehen, die auch keine nahen Angehörigen sind. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme versucht darzustellen. Wir negieren nicht, dass es Einzelfallkonstrukte gibt, die die Finanzverwaltung erst einmal auf den Plan gerufen haben. Wir bitten aber darum, diese ganze Thematik – Schenkung und auch VGA – noch einmal mit den Kreisen – Wirtschaft und Steuerberatung – intensiver zu diskutieren und nicht in dieser Regelung umzusetzen, jedenfalls nicht so, wie sie jetzt vorliegt. Die Rechtsprechung, kann ich nur sagen, gibt es, soweit wie wir das gesehen haben, jedenfalls nicht her, dass man das zwingend so machen muss, jedenfalls nicht in dieser Form. Von daher das Petitum, da nochmal sachgerecht drüber zu diskutieren. Alles weitere kann man, glaube ich, unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Helmut Zöllmer (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage kreist um den Bereich Veränderungen des Verfahrens beim Kirchensteuerabzug. Ich würde die Frage

³ verdeckte Gewinnausschüttung

gerne an einen Vertreter der Deutschen Kreditwirtschaft und an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten. Die Frage lautet: Wurden bei den jetzt vorgesehenen automatisierten Abzugsverfahren der Kirchensteuer eigentlich die datenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt und halten Sie die Veränderung im Verfahren für praktikabel?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Tischbein, die Deutsche Kreditwirtschaft.

Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Zur Vorgeschichte – es ist schon erwähnt worden –: Die Kreditinstitute behalten seit dem Jahr 2009 auf die Kapitalerträge der Kunden die Abgeltungssteuer ein. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird derzeit nur einbehalten, wenn der Kunde seinem Kreditinstitut hierzu einen Auftrag erteilt. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dieses manuelle Verfahren durch ein automatisches Verfahren zu ersetzen. Dagegen ist im Grundsatz auch aus Sicht der Kreditwirtschaft nichts einzuwenden. Es gibt aber nach der Voruntersuchung der Bundesregierung verschiedenen Wege zum Ziel. Und aus Sicht der Kreditwirtschaft ist es entscheidend, dass hier ein geeignetes Verfahren gefunden wird, das sich in das System der Abgeltungssteuer einfügt, das zum Erfolg führt und das den Aufwand für alle Beteiligten in Grenzen hält. Dieses Ziel wird vom Gesetzentwurf nach unserer Einschätzung derzeit noch nicht erreicht. Heute wird die Kirchensteuer auf Antrag des Kunden an das Betriebsfinanzamt in einer Summe für alle Kunden abgeführt und dann an die kirchensteuererhebungsberechtigte Gemeinschaft weitergeleitet. Zukünftig ist geplant – und darauf zielt Ihre Frage –, die Kirchensteuer, die ein individueller Kunde zu entrichten hat, mit seiner Steuer-Identifikationsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Dort würde dann auch wiederum – wir haben heute schon davon gesprochen – eine neue Datei aufgebaut, in der die Kirchensteuer der einzelnen Steuerpflichtigen und damit natürlich auch die dahinterstehenden Kapitalerträge gespeichert würde. Warum ist dieses Verfahren in dieser Weise geplant? Es soll dadurch erreicht werden, dass das Persönlichkeitsmerkmal ‚Zugehörigkeit zu einer Kirche‘ nur möglichst wenigen, am Verfahren beteiligten Personen bekannt wird. Das heißt, das Kreditinstitut soll zwar wissen, dass ein Kunde in der Kirche ist, es soll aber nicht wissen, welcher Kirche konkret ein Kunde angehört. Das bedeutet, dass im Einzelfall Null Prozent, acht Prozent oder neun Prozent Kirchensteuer abgeführt und der Betrag der Kirchensteuer zusammen mit der Steuer-Identifikationsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet würde. Dort wird dadurch ein zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich: Es muss nämlich nach Kirchensteuerpflichtigen sortiert werden, die müssen auf die verschiedenen kirchensteuererhebungsberechtigten Gemeinschaften und die Untergliederungen aufgeteilt werden. Diese Rückmeldung geht dann ans Betriebsfinanzamt, damit das

Betriebsfinanzamt die vereinnahmte, von den Kreditinstituten abgeführte Steuer den Kirchen punktgenau zuleiten kann. Es stellt sich hier also die Frage: Was ist der Preis für diesen neuen Weg? Vermeintlicher Datenschutz, das Kirchensteuermerkmal des Kunden, das uns genauso wichtig ist, entsprechend zu schützen. Der Preis ist natürlich, dass beim Bundeszentralamt für Steuern eine neue Datenbank entsteht, in der die Kirchensteuern je Kirchensteuerpflichtiger gespeichert werden – und damit natürlich auch umgerechnet die Kapitalerträge –. Für uns wäre die dringende Bitte, die wir an Sie richten, zu prüfen, ob dieser Eingriff in den Datenschutz – die Errichtung einer neuen Datei für die Kirchensteuerpflichtigen – wirklich ein geringerer Eingriff ist im Vergleich zu dem kleinen Schritt: Das Kreditinstitut soll nicht nur wissen, dass jemand in der Kirche ist, sondern – wie die Arbeitgeber– auch wissen dürfen, welcher kirchensteuererhebungsberechtigten Gemeinschaft der einzelne Kunde tatsächlich angehört. Hinzu kommt ein weiterer Punkt: Die Kreditinstitute müssen dem Steuerpflichtigen eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug erstellen. Wissen sie nicht, in welcher kirchensteuererhebungsberechtigten Gemeinschaft ein Steuerpflichtiger tatsächlich organisiert ist, kann die Steuerbescheinigung nur Kirchensteuer ohne einen Hinweis darauf ausweisen, ob es die römisch-katholische Kirche ist oder die evangelische. Das bedeutet, der Steuerpflichtige hat eine Bescheinigung und kann eigentlich nichts damit anfangen. Er kann nur darauf vertrauen, dass die Steuer den Weg dahin gefunden hat, wo sie eigentlich hingehört. Zusätzlich kommt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dazu. Wir müssen ein völlig neues Meldesystem mit den Steuerpflichtigen implementieren, im Vergleich zu den heute existierenden Verfahren. Und ich erwähnte schon: Auch die Verwaltung hat Zusatzaufwand, weil das Bundeszentralamt für Steuern die gemeldeten Kirchensteuerbeträge entsprechend zuordnen muss und diese Information den Betriebsfinanzämtern wiederum mitteilen muss. Deshalb, unser dringender Wunsch: Prüfen Sie bitte den Vorschlag des Bundesrates, der sich auch schon aus dem Bericht der Bundesregierung ergibt. Wir würden gerne das geltende Verfahren beibehalten und für alle Kunden mit entsprechendem Kirchensteuermerkmal die Steuer an das Betriebsfinanzamt abführen. Selbstverständlich würde das Kirchensteuermerkmal verschlüsselt, in einer technisch geschützten, abgeschlossenen Umgebung übertragen und würde somit unseres Erachtens auch dem Datenschutz Rechnung tragen. Der Verwaltungsaufwand für die Kreditinstitute und die Finanzverwaltung wäre bei diesem Verfahren geringer. Und auch das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde würde ausreichend berücksichtigt.

Wir haben noch zwei Punkte, die sich bei dem Kirchensteuerverfahren ergeben, die wir auch gleich bitten, mit zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf sieht einen Startzeitpunkt zum 1. Oktober 2013 vor. Es wäre ein Wechsel während eines Jahres. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Abgeltungssteuer eine Jahressteuer ist. Die Kreditinstitute sind gehalten, bei jedem Kapitalertrag des Steuerpflichtigen eine Abrechnung vorzunehmen, die einer Veranlagung

im Veranlagungsverfahren entspricht. Das bedeutet, wenn Sie ein solches Verfahren am 1. Oktober einführen, würde es zu einem großen technischen Durcheinander kommen. Darauf weist auch der Bundesrat zurecht hin. Eine Einführung wäre immer nur zum Start eines Jahres – hier also zum 1. Januar 2014 – möglich.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass wir auch Personenmehrheiten, also Erbgemeinschaften oder Investmentclubs, in die Kirchenbesteuerung, in die Kirchensteuer-Veranlagung mit einbeziehen. Das ist nicht möglich, da diese Gemeinschaften zwar von uns, auch nach Vorgaben der Finanzverwaltung, wie ein einheitlicher Steuerpflichtiger mit Kapitalertragssteuer besteuert werden. Wir dürfen aber die personenbezogenen Merkmale, persönliche Sparerpauschbeträge über den Freistellungsauftrag, gerade nicht bei Personenmehrheiten berücksichtigen. Das bedeutet, wir treffen nie das exakte Ergebnis, das sich erst bei einer Veranlagung einer Personengemeinschaft ergeben kann. Wir haben noch nicht einmal die personenbezogenen Merkmale, wir kennen das Aufteilungsverhältnis gar nicht. Deshalb ist eine Kirchensteuererhebung bei Gemeinschaften generell nicht möglich.

Als letzter Punkt in diesem Zusammenhang gestatten Sie mir, dass ich noch auf die Steuer-ID hinweise. Ein Merkmal, das hier als Transportmittel vorgesehen ist, um das Kirchensteuermerkmal überhaupt erst vom Bundeszentralamt für Steuern zu den Kreditinstituten zu transportieren. Diese Steueridentifikationsnummer gewinnt zunehmend an Bedeutung. Und der Gesetzgeber hat jetzt schon sechs Pflichten für die Kreditinstitute implementiert, bei denen wir verpflichtet werden, mit der Steuer-ID Meldungen vorzunehmen oder Erklärungen der Kunden – z. B. einen Freistellungsauftrag – nur zu akzeptieren, wenn diese Steuer-ID mit angegeben wird. Für uns ist es entscheidend, dass der Gesetzgeber hier eine praktikable, klare, deutliche Regelung trifft, dass wir in allen Fällen, in denen das Kreditinstitut diese Steuer-ID vom Kunden erhält oder durch eine behördliche Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt wird, in die Lage versetzt wird, diese abzuspeichern und sie später für alle Zwecke einzusetzen, die uns der Gesetzgeber auferlegt. Es darf nicht zu einer Regelung kommen, wie sie heute besteht: Ein Flickenteppich aus sechs verschiedenen Regelungen, wo Sie nie die Grenze überspringen dürfen, sondern die Steuer-ID nur für einen gesetzlich vorgesehenen konkreten Zweck einholen, speichern und verwenden dürfen. Das ist unpraktikabel und führt – auch im Interesse des Kunden – zu unsinnigen Ergebnissen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Bachmeier, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Sv Roland Bachmeier (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Vielen Dank. Zunächst einmal aus der Praxis: Wir stellen fest, dass die

Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zu dieser Thematik deutlich angestiegen ist. Wir stellen also fest, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger bereits heute darüber entrüsten, dass Banken künftig die Religionszugehörigkeit erfahren sollen. Das ist das, was wir heute sehen. Der religiösen Überzeugung kommt ja nach Verfassungsrecht und nach Datenschutzrecht eine ganz besondere Bedeutung zu. Nach Verfassungsrecht ist ihr ein besonderer Schutz zu gewähren, weil niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, und nach Datenschutzrecht, weil die religiöse Überzeugung ein besonderes Datum ist, das nach Datenschutzrecht sensitiv zu sehen ist. Ein automatisiertes Verfahren, das auf eine Bekanntgabe einer konkreten Religionszugehörigkeit an ein Kreditinstitut aufbauen würde, würde aus unserer Sicht ganz erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen. Gleiches gilt übrigens für den Fall, der bisher beschrieben ist: Thema Religionschlüssel oder -kennziffer. Ich habe von dem Vorredner gehört, dass hier an ein Verschlüsselungsverfahren zu denken wäre. Ich kann den bisherigen Informationen nicht entnehmen, dass das etwa ein Verschlüsselungsverfahren nach Kryptoverfahren wäre. Lediglich eine Kennziffer, die offen ist und die natürlich einen klaren Hinweis darauf gibt, welcher Religionszugehörigkeit man angehört, verdient den Namen ‚Schlüssel‘ aus meiner Sicht nicht. Wenn dies so wäre, würden Kreditinstitute Religionszugehörigkeiten oder Nichtzugehörigkeiten zu einer Konfession – auch das ist ja geschützt – von mehr als 90 Mio. Kontoinhabern erfahren. Das birgt, das muss man sehen, natürlich Missbrauchsrisiken und Begehrlichkeiten anderer Stellen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird ein automatisiertes Verfahren vorgesehen, bei dem die Kreditinstitute lediglich die Höhe des Kirchensteuersatzes, nicht jedoch die konkrete Konfession des Steuerpflichtigen erfahren. Auch ein solches Verfahren ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen, auch wenn der damit verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht geringer ist als in dem Fall, dass dem Kreditinstitut die reale Religionszugehörigkeit mitgeteilt würde. Das gilt auch für den Fall, dass jemand eben nicht zu einer Konfession gehört. Auch das würde dem Kreditinstitut bekannt werden. Ideal wäre sicherlich eine Widerspruchsmöglichkeit, wie wir das schon in anderen Verfahren des Steuer- und Finanzwesens kennen. Das wäre die Möglichkeit des Widerspruchs, der dann sicherlich behördlich mit einer Kontrollmitteilung verbunden werden müsste, um das Verfahren flächendeckend abzudecken. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich konnte jetzt aus der letzten Wortmeldung nicht ganz erkennen, wie Sie sich ein Verfahren vorstellen, was dem Datenschutz entsprechen würde, denn natürlich finde ich die Religionszugehörigkeit eine sehr private Eigenschaft, aber sie

geheim zu halten würde natürlich verhindern, dass wir die Steuerpflicht erfüllen. Ich würde sich gern die beiden betroffenen Kirchen dazu mal positionieren lassen. Es sind ja viele Bedenken geäußert worden. Herr Dr. Petersen, Herr Wessels, ist das, was wir vorschlagen, denn aus Ihrer Sicht sinnvoll oder können Sie auf den einen oder anderen Einwand eingehen? Ich sag mal ganz konkret – der Wechsel zum 1. Oktober: Ist das für Sie ein wichtiges Datum oder kann man da gegebenenfalls auch Kompromisse finden?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Petersen, Evangelische Kirche Deutschland.

Sv Dr. Jens Petersen (Evangelische Kirche in Deutschland): Vielen Dank. Seit nunmehr über 100 Jahren, seit Inkrafttreten des preußischen Kirchensteuergesetzes 1906 haben wir das System der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, mithin die Akzessorietät der Kirchensteuer von der Einkommensteuer. Wenn der Gesetzgeber jetzt für Einkunftsbereiche ein anderes Erhebungs- und Tarifregime wählt, kann dies an der Akzessorietät der Kirchensteuer von der Einkommensteuer nichts ändern. Die Kirchen verfolgen hier das Ziel, die Kirchensteuer vollständig und nach gleichen Maßstäben erhoben zu bekommen, auch von denjenigen, die Kapitalerträge erzielen. Von daher kann man grundsätzlich sagen, dass beide Verfahren, die bisher hier im Gesetzgebungsverfahren angesprochen wurden, diese Maßstäbe erfüllen. Es ist natürlich richtig, dass es zwischen diesen Verfahren Unterschiede gibt und dass man über gewisse Aspekte diskutieren kann. Herr Dr. Tischbein hat dazu eben etwas ausgeführt. Da brauche ich mich nicht zu wiederholen. Es ist aber durchaus richtig, dass man nicht mitten im Jahr mit einem neuen Besteuerungsverfahren beginnen kann, sodass der 1.1. eines Jahres durchaus die richtige Wahl wäre. Und: Nach Auffassung der Kirchen sollte das nicht der 1.1. des Jahres 2014, sondern der 1.1. des Jahres 2013 sein. Es ist eine sehr gute Übung, dass das Kirchensteuermerkmal dem Abzugspflichtigen zur Verfügung gestellt wird. Der Arbeitgeber erhält – früher von der Lohnsteuerkarte, demnächst aus der ELStAM-Datenbank – das Religionsmerkmal als Klarbezeichnung zur Verfügung gestellt. Wenn der Abzugsverpflichtete für die Kapitalertragssteuer jetzt ein Merkmal in Form einer Ziffer zur Verfügung gestellt bekommt und dieses Merkmal in einem abgeschlossenen Vorgang mit sehr strenger Zweckbindung verarbeitet, ohne dass der Mitarbeiter der Bank aus dem Kundenkonto irgend etwas erkennen kann, dann vertrete ich die Auffassung, dass datenschutzrechtliche Aspekte hier nicht so berührt werden, dass man daran ein solches Verfahren scheitern lassen kann. Denn auch die EU-Datenschutzrichtlinie erlaubt dem Deutschen Gesetzgeber ausdrücklich, dieses Religionsmerkmal für geordnete, gesetzlich vorgegebene Zwecke zu verarbeiten. Insofern ist sowohl das eine Verfahren als auch das andere Verfahren, die hier beide in der Bundestagsdrucksache niedergelegt sind, für die Kirchen ein gangbarer Weg.

Eine Bitte habe ich noch – sowohl an den Gesetzgeber, als auch an die Kollegen aus der Finanzverwaltung –: Das neue Erhebungsverfahren ist im Jahr 2009 mit der Prämisse eingeführt worden, dieses für eine Übergangszeit durchzuführen. Und es ist in das Gesetz aufgenommen worden: Ja! Wir wollen alles tun, um dann, in einem weiteren Schritt, die Kirchensteuer in die Philosophie der Abgeltungssteuer einzubinden. Dieser ursprünglich angedachte Übergangszeitraum von zwei Jahren ist nunmehr verstrichen. Ich meine, es sollten alle Mühen daran gesetzt werden, dieses neue Verfahren jetzt erstens vom Gesetzgeber zu verabschieden, und zweitens dann auch die verfahrensmäßigen Grundlagen dafür zu schaffen. Soweit von mir aus, vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Wessels, Kommissariat der deutschen Bischöfe.

Sv Robert Wessels (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Vielen Dank für die Frage. Das Übergangsverfahren hat für uns zwei Probleme mit sich gebracht. Auf das eine hat Herr Eigenthaler schon hingewiesen: Das ist natürlich die Aufkommensproblematik gewesen. Und das zweite Problem war die Zuordnungsproblematik, also dass wir die Kirchensteuer dem richtigen Kirchensteuergläubiger zusortieren konnten, was im Bereich der katholischen und der evangelischen Kirche die Landeskirchen bzw. die Diözesen sind. Das sind für uns zwei große Probleme gewesen. Beide Verfahren, die hier in Rede stehen, lösen diese Probleme. Jetzt ist natürlich die Frage, mit welchen Verfahren wir anderen Problemkreisen wie dem Datenschutz am besten begegnen. Wir sind, wie Dr. Petersen das schon dargestellt hat, der Auffassung, dass beide Verfahrensvorschläge den datenschutzrechtlichen Ansprüchen genügen. Wir können auch noch darüber nachdenken – das ist im Augenblick noch nicht in der Diskussion, wurde hier aber auch schon vorgeschlagen –, eine Sperrmöglichkeit oder sonst was vorzusehen, was wir auch für die Lohnsteuermerkmale kennen, dann mit der Veranlagungspflicht, die dann nachgelagert ist. Also: Ich denke, da gibt es Möglichkeiten, dass wir beide Verfahren lauffähig machen. Aber in jedem Fall werden unsere Probleme, die wir im Augenblick haben, mit beiden Verfahren gelöst.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Dr. Höll, Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte zwei Fragen an die Deutsche Steuergewerkschaft stellen. Wir hopsen letztendlich doch zwischen den einzelnen Themen, aber das ist nicht zu vermeiden. Mich interessiert insbesondere noch einmal die Frage der Personalausstattung der Finanzämter. Es ist ein Dauerthema, auch im Ausschuss, bei dem dann doch immer mal wieder die Haltung zum Ausdruck gebracht wird: Na das ist nun mal der Job der Deutschen Steuergewerkschaft, dass sie immer wieder klagt, „Es sind zu

wenig Menschen angestellt!“. Ich möchte Sie bitten, das vielleicht noch einmal – auch über das, was Sie schriftlich dargelegt haben, hinausgehend – etwas detaillierter zu begründen, warum Ihr Hinweis auf die unzureichende Ausstattung tatsächlich Hand und Fuß hat.

Und eine zweite Frage habe ich: Die bezieht sich auf die Wirtschaftsidentifikationsnummern. Deren Einführung verzögert sich ja weiterhin. Und nun wird im Gesetzentwurf eine Übergangsregelung vorgeschlagen, wonach ersatzweise auf die Steuernummer zurückgegriffen werden wird. Da würde mich interessieren, wie Sie das einschätzen: Was sind die Ursachen für diese Verzögerungen? Und: Halten Sie den Rückgriff auf die Steuernummer für eine praktikable Übergangslösung? Danke.

(Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU) übernimmt den Vorsitz)

Stellvertretende Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Frau Abgeordnete, herzlichen Dank für die beiden Fragen. Zunächst Frage eins: Sie hatten auf die Personalausstattung der Finanzämter rekurriert. Natürlich wird mir, und auch schon meinem Vorgänger, immer wieder vorgeworfen, wir würden hier gebetsmühlenhaft durch die Lande ziehen. Wenn man aber die Diskussion um den Euro-Rettungsschirm verfolgt und sieht, was wir da zu konstatieren haben, dass Ländern geholfen wird, wo eine Steuerverwaltung oftmals schlecht aufgestellt ist und wo auch Steuerhinterziehungen in einer Wechselwirkung dazu bestehen, müssen wir sagen: Es führt nichts daran vorbei! Wo es keine gut ausgestattete Steuerverwaltung gibt, gibt es keinen ordentlichen Steuervollzug und da werden nicht die Einnahmen generiert, die in den Gesetzbüchern dieses Staates stehen. Wir sind der Meinung, dass wir gar nicht erst über Steuererhöhungen zu reden haben, bevor nicht der Vollzug erst mal auf die richtigen Beine gestellt wird. Und wer sagt, „Da spricht ein Verbandsvertreter, dessen Job es ist!“, den verweise ich nur auf die Stellungnahmen der Rechnungshöfe in Bund und Ländern, die ebenfalls seit vielen Jahren zu der Einschätzung kommen, dass da einige Dinge im Argen liegen. Jetzt habe ich natürlich keine Zahl, keine naturwissenschaftlich exakte Zahl, aber wir bräuchten bundesweit, um die Aufgaben im Innendienst, im Veranlagungsinendienst, um die Aufgaben bei der Betriebsprüfung, um die Aufgaben bei der Steuerfahndung so zu erfüllen, wie es eigentlich sein müsste, mindestens 10 000 Beschäftigte mehr in den rund 570 Finanzämtern der Republik. Das ist eine Forderung, die am unteren Ende der Skala liegt. Und da sind wir nicht bereit, davon abzugehen. Wenn Sie z. B. in den Blick nehmen, welche Mehregebnisse ein Betriebsprüfer hat, und was dem Staat an Einnahmen entgeht, wenn wir auf ihn verzichten, dann wird offenkundig, dass hier dringend aufzurüsten ist. Wir haben natürlich in den letzten Jahren versucht, weitere Personaleinsparungen zu verhindern. Das ist uns ab und zu gelungen. Aber wir fürchten

auch hier, dass die grundgesetzliche Schuldenbremse einen weiteren Zug in diese Diskussion bringen wird. Wir hören selbst von progressiv aufgestellten Ministerien: „Ja, ja! Aber die Personalkosten gilt es zu berücksichtigen.“ Darauf sehen wir mit großer Sorge. Und von daher achten wir auch sehr darauf, ob zu den Aufgaben, die jetzt schon da sind, weitere dazu kommen. Deshalb hatte ich eingangs, bei der Beitreibungsrichtlinie, bei dem Umsetzungsgesetz, gesagt: Nicht einfach immer nur was darauf geben und denken, „Na ja, die werden das unten schon hinbekommen!“. Das ist keine seriöse Personalbedarfsplanung.

Zur Frage zwei: Wir würden uns natürlich eine schnelle Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer wünschen, so wie eben auch die Id-Nummer⁴ bei ganz normalen Personen. Wir streben ja an: eBilanz, einen verstärkten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, um eben gerade fehlende Ressourcen zu einem kleinen Teil zu kompensieren. Und da braucht man diese Nummern, da braucht man eine einheitliche bundesweite Nummer, um Vorgänge zuordnen zu können, dass es keinen Datencrash gibt. Wir brauchen auch solche Nummern, um die Umsatzsteuer in den Blick zu nehmen, um die europaweiten Vollzugsdefizite bei der Umsatzsteuer in den Blick zu nehmen. Von daher sind wir enttäuscht, dass es da nicht vorangeht. Natürlich kann die Steuernummer nur eine Übergangsregelung sein. Woran es genau liegt, wissen wir auch nicht. Es liegt natürlich niemals an den Personen, die vor Ort arbeiten. Da wissen wir: Das sind Beschäftigte, die geben täglich ihr Bestes. Da müsste einfach mehr in Sach- und Personalaufwand investiert werden. Wir werden das auch bei allen künftigen Datenbanken sehen: Das ist hier in den Papieren schön geschrieben und wir formulieren alle, was sein müsste und was wir gerne noch wünschenswerter auszugestalten hätten, aber es ist ein Wahnsinnsaufwand, dieses dann – sozusagen belastungssicher – vor Ort umzusetzen. Und die Leute, die das machen, haben meist noch andere Projekte zu bearbeiten. Und dann kommen solche Dinge noch obendrauf. Wir appellieren an alle verantwortlichen Dienstherren, gerade die Frage der Ressourcen und auch der Schulung von diesen Dingen viel, viel intensiver in den Blick zu nehmen, als man das in der Vergangenheit gemacht hat. Man kann nicht einfach alles immer nur oben drauf satteln und darauf vertrauen, das wird sich schon irgendwie einrenken. Vielen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende Antje Tillmann: Danke, Herr Eigenthaler, für diesen Appell. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Schick von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Meine Frage geht an die Verbraucherzentrale Bundesverband und an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine. Und zwar möchte ich die Frage der Riesterzulagen thematisieren. Da geht es ja

⁴ IdNr = Steuer-Identifikationsnummer

um die Korrektur eines Phänomens, was uns in letzter Zeit beschäftigt hat, nämlich dass Leute was zurückzahlen mussten. Mich würde jetzt interessieren, ob der vorliegende Versuch, das zu korrigieren, zielführend ist, oder ob es da Korrekturen braucht. Und da auch mit dem Unterpunkt: Ist es jetzt so, dass man das jetzt mal so machen kann, aber weitergehende Veränderungen notwendig sind, oder muss man jetzt unbedingt in dem, was vorliegt, nochmal etwas anpassen, damit das für die Kunden eine möglichst sinnvolle Lösung ergibt. Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Gatschke.

Sv Lars Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung so schnell auf ein spezielles Problem bei der Riesterrückforderung reagiert hat, nämlich auf die Frage, was passiert, wenn Sparer aufgrund der Kindererziehungszeiten von der mittelbaren zur unmittelbaren Förderberechtigung wechseln. Das war akut und wurde angegangen. Das begrüßen wir sehr. Bei der Ausgestaltung sehen wir durchaus noch Handlungsbedarf. Ich möchte da auf zwei Sachen abstellen: Die eine Sache ist die Frage, die das Bundesverfassungsgericht schon mehr oder weniger in seiner ursprünglichen Entscheidung thematisiert hat und was Gegenstand des Alterseinkünftegesetzes war, nämlich die Frage, ob aus versteuertem Einkommen Altersvorsorgeanwartschaften erarbeitet werden und ob die ausgezahlten Beiträge dann wieder versteuert werden. Und genau in diese Falle tappen wir jetzt mit dieser Regelung, dass gesagt wird, man kann zwar entrichten, bekommt dann die Zulage, aber ich kann das nicht als Sonderausgabenabzug geltend machen und im Nachhinein wird es nachgelagert besteuert. Dementsprechend sind wir genau von der Grundidee, die das Bundesverfassungsgericht damals aufgegriffen hatte, abgewichen. Und: Wir sehen das Problem! Wenn man das anpackt: Es wird immer komplexer! Und die zweite Sache ist die: Wenn man sich die Zulagenrückforderungshöhen anguckt, dann ist das sicherlich nicht die prioritäre Problematik, sondern wir haben Probleme mit der grundsätzlichen Förderberechtigung, wir haben Probleme mit dem Mindesteigenbeitrag und den Rückforderungen, die damit zusammenhängen, und mit der Kinderzulage. Das heißt, wir sprechen uns dafür aus: Wenn man in diesem System, so wie es vorgesehen ist, Änderungen vornimmt, dann müsste man andere Aspekte anpacken. Ob es dadurch für den Verbraucher einfacher wird – darauf zielt ja auch Ihre Frage ab –, wage ich zu bezweifeln. Wir hatten damals schon, 2004, im Alterseinkünftegesetz den Vorschlag gemacht, dass man grundsätzlich nachdenken sollte, ob nicht eine allgemeine Nachzahlungsmöglichkeit von Riesterbeiträgen eröffnet wird, indem die Förderhöchstbeträge und Förderhöchstgrenzen einfach fortgeschrieben werden. Das würde es für den Verbraucher einfacher machen. Er müsste sozusagen nicht ständig überlegen, sein Geld zwei Jahre lang zusammenzukratzen, um dann die Nachentrichtung vorzunehmen, sondern könnte dann auch – aufgrund der

Finanzmarktkrise sind die Erfahrungen bei uns so – die Zeiten nutzen, wo das Geld vorhanden ist und nachentrichten. Das würde das vereinfachen. Wir würden in dem Zusammenhang vorschlagen, dass dann der Sonderausgabenabzug auch in dem Jahr erfolgt, in dem die Zahlung geleistet wird, und man dann nicht zusätzlich noch ein steuertechnisches Problem oder ein Problem auf der Anbieterseite aufbaut, indem gesagt wird, „Ich muss jetzt noch das Jahr benennen, für welches ich das entrichte!“ und dem entsprechend die Steuerbescheide offengehalten werden. Sondern ich würde, jedenfalls was den Sonderausgabenabzug betrifft, sagen, man könnte das auf der Ebene machen, dass ich, wenn ich sozusagen 3 000 Euro gebunkert habe, dann in dem konkreten Jahr die 3 000 Euro als Sonderausgabenabzug geltend machen kann, und ich bin dann wieder glatt. Das wäre in unseren Augen eine sehr sinnvolle Regelung. Die Billigkeitsregelung, die hier angesprochen wurde, halte ich nicht für einen Königsweg, weil ich mich dann wieder ins Ermessen der Steuerverwaltung begeben. Das ist für die Steuerverwaltung etwas nachteilig, weil dann ausführliche Vorschriften erlassen werden müssen, wann die Billigkeit vorliegt und wann nicht. Wir sind dafür, das ganze System noch einmal zu überdenken und diese Nachzahlungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Es wurde angesprochen: Riesterrente ist begleitungsintensiv. Das ist so. Aber wenn ich mir die zwei Posten Förderberechtigung und Mindesteigenbeitrag angucke, dann sehe ich da nicht nur den Gesetzgeber in der Pflicht, sondern auch die Anbieterseite, weil wenn jemand nicht förderberechtigt ist und einen Riestervertrag abgeschlossen hat, ist beim Verkauf was schief gelaufen, und wenn jemand seine Mindesteigenbeiträge nicht erbracht hat, dann ist die Begleitung des Riestersparers in der Vertragsbetreuung auch nicht gut gelaufen. Und in der Beziehung ist es nicht nur das Obligo des Gesetzgebers, sondern auch das Obligo des Anbieters, dort den Verbraucher gut zu betreuen. Es war damals auch der Anspruch des Altersvermögensgesetzes, dass insbesondere über die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten das Interesse des Vertriebes erhalten bleibt, sich wirklich während der Vertragslaufzeit um den Verbraucher zu kümmern. Und die Defizite, die wir jetzt ansprechen, zeigen, dass sozusagen die Anreizsteuerung – Sprich: Die Verkürzung auf fünf Jahre – der falsche Weg war, sondern wir müssen über eine gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten über die gesamte Vertragslaufzeit reden, um die Lukrativität des Verbrauchers aufrechtzuerhalten. Danke.

(Abg. Dr. Birgit Reinemund übernimmt wieder den Vorsitz)

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Rauhöft, Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Vielen Dank für die Frage. Zunächst begrüßen wir sehr, dass die aufgetretenen Problemfälle, zumindest die, die besonders gravierend waren – dass jemand also aufgrund von Kindererziehungszeiten einen Wechsel der Förderberechtigung erlitt, ich sag es mal negativ wertend, weil es natürlich negative Wirkung hat, und deshalb also die Zulage plötzlich zurückzahlen musste –, korrigiert wurden, und zwar zum einen für die Zukunft, zum anderen auch, dass Regelungen getroffen werden, um in diesen Fällen die Sache rückwirkend zu heilen. Auch der Weg, den man geht, dass man das über eine Anpassung des Sockelbetrages regelt, ist grundsätzlich zu befürworten, weil ich damit natürlich eine Vereinheitlichung erreiche zwischen den Mindestvoraussetzungen „Sockelbetrag bei den mittelbaren und bei den unmittelbaren Zulagenberechtigungen“. Und eine Vereinheitlichung schafft natürlich auch eine Vereinfachung. Das ist natürlich in jedem Fall zu begrüßen. Jetzt kommt das Aber: Damit löse ich natürlich nur einen kleinen Teil der insgesamt auftretenden Probleme dieser sehr komplexen Riesterförderung. Wie komplex? Hier ist es ja eben schon deutlich gesagt worden. Dem kann ich mich von der Einschätzung zunächst mal nur anschließen. Man hat ein System geschaffen, das versucht hat, möglichst gerecht zu sein – Das ist gut! –, das auch erfolgreich sein soll und offensichtlich, wenn man sich die Zahlen anschaut, auch Erfolg hat. Nun ist natürlich die Frage: Ist das dann auch mehr ein Erfolg der Versicherungswirtschaft? Das sei mal dahingestellt. Entscheidend ist, dass wir eine entsprechende Eigenvorsorge fördern, und das ist natürlich Ziel der ganzen Übung und das ist sehr zu befürworten. Das Problem liegt darin, dass diese komplizierten Regelungen natürlich wunderbar bei statischen Verhältnissen funktionieren, aber eben Schwierigkeiten ergeben bei dynamischen, d.h. also bei Änderungen. Wovon hängt das Ganze ab, oder woran liegt das? Das hängt ganz einfach damit zusammen, dass die Zulage von verschiedenen Größenordnungen abhängig ist: Zum einen vom Mindesteigenbetrag. Der Sockelbetrag löst das Problem ja nur dann, wenn ich im Prinzip eine Bemessungsgrundlage nahe Null habe. Ist die höher, löse ich das Problem, dass ich bei einem Wechsel möglicherweise zu wenig gezahlt habe, damit natürlich auch nicht. Dann hängt es natürlich auch damit zusammen, dass diese Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbetrag von rentenversicherungspflichtigen Einnahmen abhängt, in weiten Teilen zumindest, nicht nur, zumindest weicht es von dem ab, was ich in die Steuererklärung reinschreibe, nicht bloß vom Jahr, sondern auch vom Betrag. Und dann kommt noch eine ganz komplizierte Rückwirkung. Die Zulagen – da reden wir ja nicht nur über die eigene, sondern auch über die Kinderzulagen, und da haben wir natürlich dann am ehesten auch mal Änderungen –, die Zulagen mindern den Betrag, den ich selbst einzahlen muss, den Mindesteigenbetrag. So! Und da sehen wir natürlich ganz schnell, dass sich Änderungen ergeben, auf die ich rechtzeitig reagieren muss, um möglicherweise zu vermeiden, dass die Zulage gekürzt wird, die dann ihrerseits wiederum – wenn das nachfolgend passiert – Rückwirkung auf den Sonderausgabenabzug hat, weil ich bei der Günstigerprüfung nicht nur die eingezahlten Beiträge absetze, sondern dazu die Zulage. Und die Zulage wird, wenn

die Günstigerprüfung positiv abläuft, am Ende wieder der Einkommensteuer hinzugerechnet. Sodass ich dann nachfolgend, bei Datenabgleichen Bescheid-Änderungen habe. Wir können es aus der Praxis berichten. Wir haben dann Bescheid-Änderungen nach drei, vier Jahren, wo dann plötzlich einige Euro zurückzuzahlen sind. Es schafft natürlich nicht bloß Freude. Das macht die Sache auch unheimlich kompliziert. Unser Petitum ist deshalb, dass hier unbedingt – sicher mit der notwendigen Sorgfalt, also durchaus langfristig, nicht jetzt kurzfristig übers Knie gebrochen – versucht werden muss, die Komplexität zu reduzieren, um dadurch das Problem zu lösen. Wir haben ein Vorschlag in unserer Stellungnahme angesprochen: Die von mir eben skizzierte Rückwirkung der Zulage auf den Mindestbetrag, den ich einzahlen muss. Natürlich ist es leichter gesagt als getan, weil sich dann natürlich, wenn ich es jetzt, bei den derzeitigen Beträgen, radikal machen würde, für einige Personengruppen, gerade mit vielen Kindern und wenig Einkommen, Nachteile ergeben, was wir natürlich damit nicht beabsichtigen. Aber gut: Man hat sie ursprünglich besonders bevorteilt, aus guten Grund. Nun muss man sich überlegen, wie man das gegebenenfalls löst, ohne hier Nachteile zu erreichen, die nicht mehr in Kauf zu nehmen wären. Deshalb also, wie gesagt, unser Petitum, dass man hier herangeht und entsprechend versucht, das Ganze in einem Gesamtkonzept zu lösen.

Ich will an der Stelle noch ein weiteres Problem ansprechen. Das kommt später bei der Auszahlung. In dem Moment, in dem ich Einzahlungen vornehme, die nicht mehr gefördert sind – das kann ja auch passieren, nicht nur, dass ich zu wenig einzahle, sondern auch, dass ich zu viel einzahle –, muss der Betrag aufgeteilt werden, weil ich ansonsten am Ende eine Doppelbesteuerung habe. Und das bedeutet, dass ich am Ende bei der Auszahlung bei einer Rentenzahlung zwei Teilbeträge habe, also zumindest bezüglich der Besteuerung, nicht bezüglich der Auszahlung auf dem Konto. Die eine wird nachgelagert besteuert, die andere wird mit dem Ertragsanteil besteuert. Das steht zwar alles wunderbar auf einer Leistungsmittelteilung, sodass ich das auch in die Steuererklärung eintragen kann, nur: Es kann niemand mehr kontrollieren! Das haben wir im Übrigen auch bei der betrieblichen Altersvorsorge. Das sind also auch Dinge, die wir für sehr misslich halten, weil es natürlich letztlich auch nicht unbedingt zur Akzeptanz des Steuerrechts beiträgt, wenn ich Beträge einfach bloß blindlings übernehme und drauf vertrauen muss, „Es wird schon stimmen!“. Übrigens: Auch das Finanzamt kann das nicht nachvollziehen. Also, deshalb hier unser Petitum, dass man insgesamt herangeht und versucht, die gesamte Problematik Altersvorsorge, geförderte Altersvorsorge dahingehend zu vereinfachen, dass man die Komplexität rausnimmt. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Middelberg für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich hätte eine Frage, die die Sanierungsklausel, § 8c Körperschaftssteuergesetz, betrifft. Und zwar möchte ich die Frage gerne an Herrn Günkler von Deloitte und an Herrn Welling vom BDI richten. Es ist vorgesehen, die Sanierungsklausel aufzuheben. Das trägt dem Beschluss der EU-Kommission Rechnung. Was mich interessieren würde, ist: Wie schätzen Sie die praktische Relevanz dieser Klausel bzw. des Wegfalls der Klausel im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen für die Deutsche Wirtschaft ein? Und: Welche Möglichkeiten sehen Sie, doch eine Art von Sanierungsklausel, also die Erhaltung von Verlustvorträgen im Sanierungsfalle, für die Unternehmen möglich zu machen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Günkler, Deloitte. Bitte!

Sv Manfred Günkler (Deloitte & Touche GmbH): Die Frage ist zweigeteilt. Sie hatten einmal nach der praktischen Relevanz gefragt. Meines Erachtens hat die Krise vor zwei Jahren gezeigt, dass die Sanierung von Unternehmen in der Krise häufig auch mit einem Gesellschafterwechsel verbunden ist, und deswegen natürlich gerade in solchen Sanierungsfällen der Wegfall des Verlustvortrages eine große Bedeutung hat, weil insbesondere auch das deutsche Steuerrecht im Allgemeinen nicht sehr sanierungsfreundlich ist. Wir haben den steuerfreien Sanierungsgewinn, den alten § 3 Nummer 66 EStG vor vielen Jahren abgeschafft. Die Möglichkeiten des Billigkeitserlasses sind vielfach keine wirkliche Alternative, weil sie sehr komplexe verfahrensrechtliche Regelungen beinhalten, wenn man daran denkt, dass man bei der Gewerbesteuer mit jeder Gemeinde darüber verhandeln muss. Wir haben die Situation, dass die Mindestbesteuerung auch für Sanierungsgewinne gilt. Und wenn jetzt auch noch der Gesellschafterwechsel im Sanierungsfall durch einen Wegfall der Verlustvorträge begleitet wird, dann kann man sich vorstellen, dass damit natürlich eine Liquiditätsbelastung, eine potentielle Liquiditätsbelastung für diese Unternehmen verbunden ist, die das erschwert. Und gerade im Rahmen der Sanierung gibt es auch häufig Sanierungszuschüsse, die dann steuerpflichtig würden. Aber das sollte dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen.

Die Frage ist, ob es eine Möglichkeit gibt, diese Sanierungsklausel trotz der Entscheidung der EU-Kommission, die das als unzulässige Beihilfe bezeichnet hat, aufrechtzuerhalten. Ich will darauf in zwei Richtungen antworten: Zunächst muss man sagen, dass hier gegen die Entscheidung der EU-Kommission Klagen anhängig sind, nicht nur von der Bundesregierung selbst, sondern auch von betroffenen Unternehmen. Die Erfolgsaussichten werden von breiten Kreisen der Fachwelt, von namhaften Fachleuten durchaus positiv eingeschätzt. Jüngst hat auch ein deutsches Gericht, das Finanzgericht Münster, in einem Aussetzungsverfahren mit ganz überzeugender Begründung bejaht, dass die Kommissionsentscheidung in ihrer Begründung mehr als zweifelhaft ist. Ich würde sogar so

weit gehen, dass das eine regelrechte Ohrfeige für die EU-Kommission war. Das Urteil des Finanzgerichts Münster ist sehr gut begründet, deshalb besteht zum einen die berechtigte Hoffnung, dass diese Entscheidung von den europäischen Gerichten revidiert wird. Das hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Bundesregierung oder die Bundesrepublik ist natürlich zunächst einmal aufgefordert, auf die Kommissionsentscheidung zu reagieren. Meines Erachtens bedeutet das aber nicht, dass man jetzt die Sanierungsklausel schlicht streichen muss, sondern man könnte sie auch aussetzen, also ein milderes Mittel bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Europäischen Gerichte wählen. Es gibt hier auch schon in einem früheren Gesetzgebungsverfahren ein Vorbild: Das war das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen aus dem Jahre 2008, wo genau das in den Anwendungsvorschriften passiert ist, dass man die Anwendung so lange ausgesetzt hat, bis hier damals eine endgültige Kommissionsentscheidung zum Beihilferecht vorlag. Aber wenn man mal darüber hinaus blickt, stellt sich natürlich schon die Frage, ob der § 8c KStG insgesamt eine glückliche Regelung ist, weil man hier doch wieder verschiedene Ausnahmetatbestände schaffen musste: Es gibt die Stille Reserven-Klausel, es gibt die Konzernklausel, es gibt die Sanierungsklausel, oder es gab die Sanierungsklausel. Und da stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Regelung auf das zurückzuführen, was sie früher einmal war, nämlich eine echte Missbrauchsregelung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Welling vom Bundesverband der Deutschen Industrie.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Middelberg, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie das Thema noch einmal aufgreifen, weil § 8c KStG eigentlich ein Paradebeispiel dafür ist, wie man es nicht machen sollte, zumindest als Gesetzgeber. Man prescht relativ weit vor, um Missbrauchsfälle zu begrenzen, führt eine generelle Regelung ein und versucht dann wiederum, durch einzelne Ausnahmen zum § 8c KStG zum Erfolg zu kommen, und zwar zu dem Erfolg zu kommen, dass man dann letztlich wieder versucht, die Missbrauchsfälle einzudämmen. Dass die EU-Kommission darauf reagiert hat – auch bei der unterschiedlichen Beurteilung, Herr Borgdorf, werden auch Sie sagen, dass das Finanzgericht Münster dies sicherlich gut begründet hat –, dass die EU-Kommission darauf reagieren würde, war auch relativ klar und war augenscheinlich. Und in diese Falle ist der Gesetzgeber mehr oder minder hineingetappt. Ich möchte mal eine Parallele ziehen zu dem weiteren Punkt, der hier noch zur Frage steht: Das ist nämlich die Frage des Erbschaftssteuerrechts. Auch hier machen wir wieder genau den gleichen Fehler, indem wir versuchen, erst einmal ein generelles Verbot zu implementieren und dann durch einzelne Ausnahmen dieses generelle Verbot wieder zurückzudrehen. Und dann haben wir mehr oder minder die Friktionen, die hier entstehen: Das ist hier mehr oder minder die Frage der disquotalen Einlagen bzw. der

Schenkungssteuerpflicht über mittelbaren Weg. Die Sanierungsfälle an sich, die in den Anwendungsbereich des § 8c KStG fielen, waren sicherlich überschaubar. Das lag u. a. auch daran, dass die Voraussetzung sehr eng geknüpft waren. Als Lösung kann ich nur anbieten oder würde ich vorschlagen, dass man versucht, den § 8c KStG wieder als Missbrauchsvermeidungsnorm auszufüllen und das im Dialog mit allen Beteiligten auf den Weg zu bringen. Ich glaube, erste Überlegungen bestehen im Bundesfinanzministerium, auch zur Konzernbesteuerung, zur Verlustverrechnung, hier etwas auf den Weg zu bringen. Von daher würde ich mich freuen, wenn man versucht, das gleichzeitig mit in den Kanon aufzunehmen. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding von der Fraktion der SPD.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Schönen Dank. Meine Frage schließt sehr gut an die des Kollegen an. Ich wollte ursprünglich auch Herrn Welling zu der Stellungnahme des BDI zum § 8c KStG fragen, frage jetzt aber Herrn Eigenthaler mit dem Zitat, dass sich der BDI entschieden gegen die Aufhebung der Sanierungsklausel „Mantelkaufregelung“ ausspricht, weil sonst in vielen Fällen Unternehmenssanierungen be- oder sogar verhindert werden. Jetzt haben wir auf eine Anfrage des Parlaments eine Antwort der Regierung, die sagt, „Es gab nur 40 Fälle in drei Jahren!“. Das deutet also darauf hin – und das hatten Sie, Herr Welling, ja auch angedeutet –, dass es nicht sehr viele Fälle sind. Und deshalb würde ich gerne Herrn Eigenthaler fragen, ob er die Sanierungsklausel auch nach der Überwindung der Wirtschaftskrise tatsächlich noch für erforderlich hält.

Zudem möchte ich die Bundessteuerberaterkammer fragen, ob die Kammer die europarechtliche Zulässigkeit der befristeten Sanierungsklausel reflektieren könnte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Eigenthaler, Deutsche Steuergewerkschaft.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Herr Abg. Binding, besten Dank. Als die Vorschrift damals eingefügt wurde – vor etwa zwei Jahren war das, ich meine, es sei auch in dieser Runde gewesen –, habe ich mich damals schon gewundert, welcher Popanz um diese Vorschrift gemacht wird. Sie wurde als dringendst notwendig beschrieben, obwohl jedem, der sich etwas im Europarecht auskennt, klar war, dass dort eine Vergünstigung zugeschanzt wird, die im Grunde nicht in das Steuerrecht gehört. Hier wurde Wirtschafts- und Sanierungspolitik mithilfe des Steuerrechts gemacht. Und es wundert mich nicht, dass Europa gesagt hat: „So nicht! Das behindert den Wettbewerb. Das ist eine unzulässige

Beihilfe.“ Und als ich mich hinterher in unseren Verwaltungen umgehört habe, auch bei der Betriebsprüfung, habe ich niemals gehört, dass diese Vorschrift eine besonders nennenswerte Bedeutung hat. Von daher halte ich es für völlig in Ordnung, dass diese gestrichen wird. Sie war ein Fremdkörper und hatte bei § 8c Körperschaftssteuergesetz nichts zu suchen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Schwenker, Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die sehr interessante Frage, Herr Abg. Binding. Ich versuche es, soweit ich es auf die Schnelle kann, weil wir zu den europarechtlichen Aspekten nicht direkt schriftlich Stellung genommen haben. Aber ich kann mich an eins erinnern! Wir haben das meines Erachtens aus sachlich guten Gründen beschlossen, weil man irgend etwas braucht. Ob die jetzige Regelung des § 8c KStG das Beste ist, oder ob wir eine Vorgängerregelung hatten, oder ob wir mal allgemein in der Ertragsteuer den § 3 Nummer 66 hatten, wo wir ja auch mal Sanierungsgewinne hatten, oder die Billigkeitserlasse, das will ich nicht sagen. Aber irgendeine Regelung für Sanierungsfälle brauchen wir! Was jetzt für den Praktiker das Problem war, war meines Erachtens das späte Stadium. Wir haben das irgendwann mal beschlossen und erst anderthalb oder zwei Jahre später kam die Mitteilung, dass es noch einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission unterzogen wird. Und niemand, der vorher die Fälle hatte, gerade in der Finanzkrise, wusste zu dem Zeitpunkt schon, offiziell von Seiten der Bundesregierung, dass noch die beihilferechtliche Prüfung erfolgt und wir die Genehmigung nicht haben. Wir hatten mal eine andere Vorschrift, da wurde das gleich am Anfang mitgeteilt. Dann hätte man sich auch besser darauf einstellen können. Insofern muss ich jetzt als Praktiker sagen: Wenn ich den Fall schon habe, versuche die Norm anzuwenden, und erst später bekomme ich mit, dass da ein beihilferechtliches Verfahren läuft, dann kann ich jetzt nicht dem Einzelfall anlasten, dass der hätte ahnen müssen, dass dieses beihilferechtliche Verfahren läuft. Insofern bitte ich darum, dass wir die Fälle – egal, wie das jetzt hier ausgeht – irgendwie im Auge behalten. Die, die am Anfang von der Norm Gebrauch gemacht haben, konnten nicht wissen, dass wir jetzt die beihilferechtliche Problematik haben. Insofern darf man die nicht bestrafen. Wie viele Fälle es insgesamt gibt, kann ich mir nicht anmaßen. Aber es wäre, glaube ich, besser gewesen, wenn eventuell gleich von Anfang an deutlich geworden wäre, dass diese Regelung noch einer beihilferechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss und wir das gar nicht mehr einfach alleine, national beschließen können. Das soweit aus unserer Sicht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Volk von der Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch ich würde gern noch zu dem Thema Sanierungsklausel, § 8c Körperschaftssteuergesetz, eine Frage stellen bzw. um eine Einschätzung bitten, einerseits den Deutschen Steuerberaterverband, vielleicht genau zu den Themen, die jetzt gerade in den letzten zwei Fragen und Antworten genannt oder beantwortet wurden. Und als zweites gerne Herrn Prof. Dr. Loritz, dann eben aus einer rechtssystematischen Sicht heraus.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Hummeny, Deutscher Steuerberaterverband.

Sv Volker Hummeny (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Vielen Dank für die Frage. Man muss sehen, warum das eingeführt worden ist. Wenn man in der Historie des Sanierungsgewinns zurückgeht – es ist eben schon gesagt worden –: Der § 3 Nummer 66 EStG hielt früher Sanierungsgewinne steuerfrei. Der ist mit guten Grund eingeführt worden, weil es sonst keine Vorschrift gegeben hat, es aber das Problem gegeben hat, dass es für die Investoren, die in verlustreiche Unternehmen investiert haben, keine körperschaftsteuerlichen Erleichterungen gegeben hat. Man hat das ja letztendlich gesehen, beim Untergang des Verlustvortrages. Es ist unserem Gesetzgeber immer ein Dorn im Auge, wenn man Verluste erzielt. Aber man muss ja sehen, dass Verluste tatsächlich und auch in der Realität erzielt werden. Und die müssen in irgendeiner Form ausgeglichen werden. Und die Erhebungen, die wir aus der Wirtschaft kennen, sind ja auch ganz anders als die, die wir auf der anderen Seite hören, dass das zu einem riesigen Körperschaftsteuerausfall führen würde. Wir sehen das als Praktiker nicht so. Die tatbestandlichen Voraussetzungen, die im § 8c KStG gegeben sind, waren allerdings unseres Erachtens schon wieder viel zu eng, mit der Folge, dass letztendlich die Europäische Kommission das so angesehen hat, wie sie es gesagt hat. Wir sind aber auch der Auffassung, dass man jetzt nicht so ohne Weiteres das Gesetz streichen sollte, die Norm streichen sollte, sondern sie vielleicht aussetzen sollte, um zu sehen, was dann letztendlich entschieden worden ist. Wir kennen das von Finanzgerichtsverfahren, wenn solche Fälle anhängig sind, dass man also auch tatsächlich erst mal abwartet, auch wenn es nur 40 Fälle sind, aber sie sind, denke ich mal, sicherlich nicht ohne Bedeutung. Und: Wir müssen auch darüber nachdenken, dass gleichzeitig Arbeitsplätze erhalten worden sind – das ist zwar immer eine Floskel – und wir unter Umständen später, wenn alle Dinge saniert sind, wieder potentielle Steuerzahler haben, die also Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und sonstige Steuern zahlen müssen. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Prof. Loritz, bitte.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter Dr. Volk, herzlichen Dank für die Frage. Das Prinzip des Deutschen Steuerrechts ist die Abzugsfähigkeit der Verluste. Immer da, wo man das einschränkt, begeht man eine Systemwidrigkeit und eine wirtschaftliche Sünde. Wir sind längst über die Zeit hinaus, wo Verluste künstlich erzeugt werden. Gerade bei solchen Unternehmen, bei Körperschaften, sind die vorhanden, weil es sich wirtschaftlich ergeben hat. Die Finanzkrise hat – deutlicher, als etwas anderes – gezeigt, es gibt zunehmend Gründe und Ursachen, für die ein Unternehmen überhaupt nichts kann und die das Unternehmen in Schwierigkeiten bringen und es sanierungsbedürftig machen. Und da muss man sich entscheiden, inwieweit das Steuerrecht die Sanierungsfähigkeit fördert und nicht verhindert. Das wurde schon von meinem Vorredner gesagt, das mag noch so platt klingen: Sanierung ist immer besser als Insolvenz, vor allem für die Arbeitnehmer, und vor allem auch für die Volkswirtschaft. Wir haben doch gesehen, dass Deutschland deswegen so gut dasteht, weil viele Unternehmen eben in der Finanzkrise durch welche Maßnahmen auch immer gar nicht zur Insolvenz kamen. Es ist, glaube ich, heute nicht mehr vertretbar, zu sagen, „Wenn ein Unternehmen Verluste hat, dann muss es aus dem Markt ausscheiden!“. Es ist doch sinnvoll, dass man dann sagt, „Wenn es ein Unternehmen gibt, das bereit ist, dieses mit Kapital auszustatten, dieses zu übernehmen, soll es nicht aus dem Markt ausscheiden.“. Das ist der Grundsatz.

Es wurde vieles zu Einzelheiten gesagt. Ich darf etwas Grundsätzliches sagen. Vielleicht ist der deutsche Gesetzgeber auch Opfer der Regelungstechnik geworden, die die Kommission einfach – ich sage es mal etwas platt – intellektuell überfordert hat. Man hat nicht mehr erkannt, dass die Abzugsfähigkeit der Verluste für uns keine Subvention ist, sondern dass das nach dem Prinzip des deutschen Steuerrechts der Grundsatz sein sollte. Da leider in der EU häufig Gesetzesvorschriften einfach so gelesen werden, wie sie da stehen, ohne die komplizierten Dinge zu beachten, wie wir das als Steuerrechtler, egal ob aus Wissenschaft oder Praxis oder aus beidem, machen, wo wir immer schon sehen, „Wie wirkt es zusammen?“, werden diese Dinge in der Kommission meines Erachtens nicht gesehen. Ich würde dringend dafür plädieren, die Vorschrift insgesamt zu erneuern und so aufzuziehen, dass wir sie wieder vom Kopf auf die Beine stellen, dass wir sagen, „Es gibt eine Abzugsfähigkeit!“. Und – was heute, zu Beginn der Sitzung, auch angesprochen wurde –: Konzentrieren wir uns doch darauf, dass wir die Missbrauchsfälle ausschließen. Wenn wir sie nicht alle ausschließen, ist es immer noch besser, als wenn wir alles verhindern. Und bitte: Ich habe noch niemanden gehört, der eine kluge Möglichkeit hätte, etwas zu sanieren, ohne dass in das Unternehmen im Regelfall auch Kapital eingeführt wird. In den meisten Unternehmen reicht das Know How nicht. Wir brauchen das Kapital. Und das sollten wir aufrecht erhalten. Ich appelliere also dringend, dass man hier nicht vor der EU-Kommission kapituliert oder resigniert, sondern vielleicht durch eine neue Vorschrift reagiert, die auch diese Änderungen einbezieht, die schon drin sind, nachdem die Kommission entschieden

hat. Und ich glaube, wir können diese Vorschrift retten, wenn wir wieder etwas mehr zu den Prinzipien zurückkehren.

Eine letzte Aussage: Wir sollten aufhören, bei solchen Vorschriften die Missbräuche zum Maßstab zu nehmen und zu denken, alle, die sanierungsbedürftige Unternehmen kaufen, wollten damit nur Verluste für andere Zwecke nutzen. Das ist auch – und da darf ich jetzt als Steuerberater sprechen – überhaupt nicht der Fall. Das gab es mal, aber das ist nicht der Sinn. Die Unternehmen überlegen sich sehr genau, „Ist das etwas, das ich retten kann, das auch in mein unternehmerisches Konzept und Portfolio passt?“. Und das sollten wir, glaube ich, erleichtern. Und die Zahl von 40 überzeugt mich überhaupt nicht. 40 gerettete Unternehmen sind doch, glaube ich, nach Größe eine ganze Menge. Die Arbeitnehmer, denen Sie entgegenhalten, „Das waren ja nur 40!“, die werden dafür kein Verständnis haben, gerade nicht in turbulenten Zeiten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Die nächste Frage kommt von der Fraktion der CDU/CSU, Frau Abg. Tillmann, bitte.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke. Ich würde gerne auf ein Thema, das wir eben schon mal besprochen haben, zurückkommen. Und zwar ist es unter dem Begriff „Fiskusprivileg“ diskutiert worden. Ich würde gerne den Bund der Finanzrichterinnen und -richter dazu befragen. Sie haben sich grundsätzlich verständlich geäußert, haben aber gesagt, sie rieten uns noch, laufende Gerichtsverfahren abzuwarten, bevor wir diese Vorschrift verändern. Und ich würde gern den Zentralverband des Deutschen Handwerks fragen, nicht hinsichtlich der betroffenen Unternehmer, die insolvent sind, sondern hinsichtlich der Unternehmer, die in Konkurrenz zu insolventen Unternehmen stehen, ob Sie es eigentlich für richtig halten, dass ein gesundes Unternehmen immer 19 Prozent mehr Kosten hat, als ein insolventes, weil das gesunde Unternehmen die Mehrwertsteuer auf jeden Fall abführen muss.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Borgdorf, Bund der Deutschen Finanzrichterinnen und Finanzrichter.

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Ich bedanke mich für die Frage. Sie ist etwas schwierig zu beantworten, aber das haben alle Fragen hier gemeinsam, sonst säßen wir ja nicht hier. Ich habe hier natürlich keinen Königsweg aufzuzeigen. Es ist nur mal zu überlegen, mit dem Schwenk von der Konkursordnung zur Insolvenzordnung ist die seinerzeit gültige Tilgungsreihenfolge im Konkursverfahren weitgehend abgeschafft worden, insbesondere ein sogenanntes Fiskusprivileg haben wir da nicht mehr. Da wird an verschiedenen Stellen dran rumgebastelt. Das ist auch – sagen wir

mal – menschlich verständlich, wenn der Grundsatz der Insolvenz und auch des Konkurses ist, „Jeder holt sich sein Vertrauen da, wo er es gelassen hat!“. Das Finanzamt bringt einem Unternehmen eigentlich wenig Vertrauen – natürlich auch Vertrauen – entgegen, aber nicht willentlich, sondern aufgezwungen, durch ein Rechtsverhältnis, wie es umgekehrt genauso der Fall ist. Dann kann man natürlich auch eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Die Frage ist aber – und jetzt komme ich auf die Begründung dieses Gesetzes –: „Reicht dieser eine entschiedene Einzelfall, wo es darum ging, dass die Vorsteuer, die der Insolvenzverwalter durch seine Tätigkeit auslöst, mit dieser nicht mehr aufgerechnet werden kann. Da muss man sagen: Ein echter steuerlicher Schaden entsteht dadurch normalerweise nicht, weil der Insolvenzverwalter ja selten insolvent wird und seinerseits die vereinnahmte Vorsteuer abführt. Es geht also nur darum: Wird durch diese Tätigkeit die Konkursmasse in Höhe der Vorsteuer verstärkt oder entreichert? Es geht also nicht darum, den Insolvenzschuldner besser zu stellen. Dann wird hier allerdings mit dem Gesetzentwurf ein gewisser Rundumschlag gemacht, der weit über diesen Einzelfall hinausreicht. Und hinsichtlich dieser BFH-Rechtsprechung hat meines Wissens das Finanzgericht Berlin/Brandenburg schon im Jahre 2011 wieder eine abweichende Entscheidung in die Welt gesetzt. Vielleicht wird man da noch einmal tätig werden müssen, denn, wenn ein anderer Senat des BFH zuständig sein kann, dann wird sich auch die Frage stellen, ob eventuell der gemeinsame Senat der Obersten Bundesgerichte angerufen werden muss, denn Ausgangspunkt für die Entscheidung des BFH war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes. Wenn Sie nachdenken – Überlegen Sie mal: Wie kann der in dieser Frage denn überhaupt zuständig werden? –, dann wird man sehen: Eigentlich gar nicht! Aber das vorinstanzliche Gericht hat sich für zuständig gehalten. Dann kann man das auch nicht mehr abgeben, sondern man ist nach dem GVG⁵ gebunden. Diese Anrufung des obersten Senats ist seinerzeit unterblieben. Da sind sich die Beteiligten noch nicht einig, ob das richtig war oder nicht. Aber es ist so. Also stehen wir da eventuell vor einer weiteren Entwicklung. Und rechtlich können Sie das wahrscheinlich tun, was der Bundesrat hier vorschlägt. Die Frage ist: Will man ein verankertes Prinzip wirklich ändern, aufgrund einer einzelnen Gerichtsentscheidung? Ich freue mich natürlich persönlich über die Bedeutung, die Sie in diesem Fall Gerichtsentscheidungen beimessen. Es ist etwas anderes, als wenn sofort mit einem Nichtanwendungserlass die Bedeutung vielleicht noch mal anders eingeschätzt wird. Aber das nur nebenbei. Also: Es geht nur darum, „Wollen Sie wirklich gleich aufgrund eines Einzelfalls eine Systemveränderung weiter fortführen?“. Das war der Sinn meiner Anmerkung. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

⁵ Gerichtsverfassungsgesetz

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Vorsitzende, Frau Abgeordnete, Ihre Frage betraf die Frage der Wettbewerbsverzerrung. Wenn ich zwei Unternehmen vergleiche, ein Unternehmen, das 19 Prozent Mehrwertsteuer abführen muss, und ein in die Insolvenz geratenes Unternehmen, das dies nicht mehr kann: Dann ist das natürlich eine Wettbewerbsverzerrung. Aber ich glaube, das ist alternativlos beim Vorliegen einer Insolvenz. Die Frage des Fiskusprivilegs setzt –da muss ich meinem Vorredner zustimmen– bei der grundsätzlichen Frage der Gläubigergleichbehandlung an. Dabei müssen wir aus Sicht der gewerblichen Gläubiger darauf drängen, dass es hier keinen Vorrang des Fiskus gegenüber allen anderen Gläubigern geben darf, damit die Konkursmasse zulasten aller anderen Gläubiger nicht geringer und eine Unternehmenssanierung nicht erschwert wird. Wir sind, wie die meisten anderen auch, der Meinung, dass an diesem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zu dem sich die Koalition ja auch im Übrigen in der Koalitionsvereinbarung noch einmal bekannt hat und der unser Insolvenzrecht seit über zehn Jahren leitet, festzuhalten ist. Aber ganz konkret: Eine Wettbewerbsverzerrung ist hier natürlich gegeben, aber aus unserer Sicht ist sie unvermeidbar.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Lefarth. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Sieling für die Fraktion der SPD.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte gern auf das Problem mit der Einführung des Mindestbeitrages für mittelbar Zulageberechtigte im Rahmen der Riester-Rente zurückkommen. Meine Frage möchte ich an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft und an die Bundessteuerberaterkammer richten. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die nachentrichteten Beiträge nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden? Und: Können daraus nachträgliche Steuerbescheidänderungen resultieren?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Wagner vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Sv Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter, dass wir noch mal einen Blick auf diese Problematik werfen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die nachentrichteten Beiträge nicht mehr selbst als Sonderausgabe abzugsfähig sein sollen. Das soll wohl dazu dienen, dass die Finanzämter nicht mehr vergangene Bescheide aufrollen müssen. Aber der Gesetzentwurf ist einfach zu kurz gesprungen, weil – das ist ja eben schon angeklungen – die geänderten Zulagen selbst als Beiträge zu berücksichtigen sind und ein Zulageanspruch auch im Rahmen der Günstigerprüfung angesetzt werden muss. Deshalb kommt es ohnehin zu einer Änderung der

Steuerbescheide, und es ist nicht einzusehen, weshalb die nachentrichteten Beiträge nicht auch steuerlich berücksichtigt werden sollen. Eine Berücksichtigung würde auch helfen, die möglicherweise eintretenden Probleme im Bereich der nachgelagerten Besteuerung zu vermeiden, auf die vorhin schon hingewiesen worden ist.

Frau Vorsitzende, ich würde gerne die Gelegenheit wahrnehmen, noch auf einige Bemerkungen von Vorrednern zur Riester-Rente einzugehen. Zum einen auf die Frage, ob man nicht insgesamt Vereinfachungen braucht. Jawohl, auch wir sind der Meinung, es wäre dringend angeraten, sich über Vereinfachungen im Bereich der Riester-Rente intensiv Gedanken zu machen. Allerdings ist nach meiner Meinung das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben aufgrund der kurzen Fristen nicht dafür geeignet. Wir sollten bei einem nächsten Gesetzgebungsverfahren in aller Ruhe mal darüber sprechen. Wir haben dazu einige Vorschläge. Es ist auch angeführt worden, dass es Überzahlungen im Bereich der Riester-Rente gibt. Das ist tatsächlich ein erhebliches Problem. Überzahlungen werden auch missbräuchlich als Steuersparmodell genutzt. Einige Anbieter nehmen pro Jahr Einzahlungen bis zur Höhe von 40 000 Euro an, obwohl sie überhaupt nicht förderfähig sind. Das soll nur dem Zweck dienen, Kapitalerträge nicht laufend jährlich zu versteuern, sondern erst bei Auszahlung. Auch das ist ein Problem, dem man sich einmal zuwenden sollte. Außerdem ist hier die Einführung einer allgemeinen Nachzahlungsmöglichkeit angesprochen worden. Das klingt auf den ersten Blick schön, würde aber für die Anbieter erhebliche Verkomplizierungen bedeuten. Ich hatte ja schon ausgeführt, dass schon bei dem Vorschlag, der vorliegt, eine Überarbeitung der gesamten Software erforderlich ist. Dies wäre bei einer allgemeinen Nachzahlungsmöglichkeit noch in viel größerem Umfang notwendig und überhaupt nicht mehr zu stemmen. Deshalb möchte ich bitten, von dieser Idee, die auch der Bundesrat vorgesehen hat, abzusehen. Für den Fall, der im Gesetzentwurf geregelt wird, wo es vielleicht um 60 000 oder 70 000 Personen geht, haben wir in unserer schriftlichen Vorlage einen Vorschlag gemacht. Für diese überschaubare Zahl kann man ein Verfahren durchführen, bei dem die zentrale Zulagenstelle den Anbietern mitteilt, welche Personen betroffen sind, so dass dann diese Fälle praktisch per Hand korrigiert werden können. Dazu wird ein Web-Formular ausgefüllt und auf diesem Weg eine korrigierte Meldung für die Vergangenheit gemacht, ohne dass hier Software geändert werden muss. Als allgemeine Regelung wäre eine Nachzahlungsmöglichkeit hingegen nicht verkräftbar. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen und bitte Herrn Schwenker von der Bundessteuerberaterkammer um sein Statement.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Wir haben uns in unserer Stellungnahme erst einmal darauf beschränkt, den Mindestbeitrag von 60 Euro für mittelbar Zulageberechtigte zu begrüßen. Es ist mit

Sicherheit gut, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung die Problematik vom Wechsel zwischen mittelbarer und unmittelbarer Zulageberechtigung für die Zukunft beseitigt hat. Vom Prinzip her müsste bei allen Fallgestaltungen, ob mittelbar zulageberechtigt oder unmittelbar zulageberechtigt, der Beitrag als Sonderausgabenabzug zu berücksichtigen sein. Dazu kommt die Problematik, dass die Zulagen selbst dann auch wieder als Beiträge zu berücksichtigen sind. Aber man muss auch einmal den Gesetzgeber loben. Ich denke, die Regelung vermeidet für die Zukunft, dass weitere Fälle auftauchen, wo durch Wechsel von der mittelbaren zur unmittelbaren Zulageberechtigung Probleme entstehen. Jetzt müssen wir sehen, wie die bisherigen Fälle irgendwie geregelt werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer. Unabhängig vom Gesetzentwurf plant die Bundesregierung, in den nächsten Jahren bis zu einer Million Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie wir Elektromobilität in die Dienstwagenflotten bringen können. Dabei stellt sich das Problem, dass die Bemessungsgrundlage für Privatfahrten bei der Anwendung der Ein-Prozent-Regelung der Listenpreis ist, der bei Elektrofahrzeugen höher liegt als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Gibt es Vorschläge oder Anregungen von Seiten der Steuerberaterkammer, wie man das zukünftig regeln kann?

Die andere Frage geht an den BVI, Bundesverband Investment und Asset Management: Sie hatten in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Ausland zwischenverwahrte Bestände an inländischen Aktien einer ungerechtfertigten Kapitalertragsteuerbelastung unterliegen können. Können Sie dieses Problem noch einmal näher beschreiben?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Schwenker von der Bundessteuerberaterkammer noch einmal, bitte.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abgeordneter, vielen Dank für diese Frage. Die Bundessteuerberaterkammer ist skeptisch, ob unbedingt das Steuerrecht immer das geeignete Instrument zur Förderung ist – das haben wir neulich z. B. auch im Zusammenhang mit der Förderung des Wohneigentums vorgetragen. Wenn der Staat fördern will, sollte er auch andere Instrumente wie z. B. Zulagen in Erwägung ziehen. E-Mobilität ist durchaus förderungswürdig. Wir haben keinen eigenen Vorschlag. Ich kenne aber Vorschläge von anderer Seite. Die Problematik bei der Ein-Prozent-Besteuerung liegt im Brutto-Listenpreis. Ich habe von anderen Organisationen mitbekommen, dass man überlegen

könnte, es bei der Ein-Prozent-Besteuerung zu belassen, aber dann die Bemessungsgrundlage für E-Autos eventuell anders zu gestalten als bei den herkömmlichen Fahrzeugen, da E-Autos teurer sind als vergleichbare herkömmliche Autos. Das will ich nicht abschließend beurteilen, da wir nicht in einem konkreten Gesetzgebungsverfahren sind. Aber ich sehe ein Problem bei einem Gesetz, das die Bemessungsgrundlage ändert. Dann wird natürlich irgendjemand vor Gericht gehen und fragen, ob das sachgerecht und folgerichtig war. Es gibt bisher viele Entscheidungen zur Ein-Prozent-Regelung bei den herkömmlichen Dienstwagen. Dort haben die Gerichte bestätigt, dass es beim Brutto-Listenneupreis inklusive Ausstattung bleibt, auch wenn das Auto später angeschafft wurde. Wenn man jetzt für einen Teil von Pkws eine andere Bemessungsgrundlage wählt – auch wenn die dahinterstehenden Motive durchaus nachvollziehbar sind – dann kann ich mir vorstellen, dass irgendjemand vor Gericht geht und fragt, wieso er mit dem herkömmlichen Pkw weiter den vollen Brutto-Listenneupreis inklusive Ausstattung ansetzen muss. Insofern bitte ich, bei einer möglichen Regelung auch die sachgerechte Wirkung und die Folgerichtigkeit mit zu bedenken. E-Mobilität kann man fördern, aber ob das beim Steuerrecht funktioniert, ist wirklich eine spannende Frage.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Franke vom Bundesverband Investment und Asset Management, bitte.

Sve Christa Franke (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Herzlichen Dank, zu dem Komplex hier Stellung nehmen zu können. Es ist richtig, dass wir das auch von der deutschen Kreditwirtschaft vorgetragene Petikum, hier eine Erleichterung einzuführen, voll mittragen. Ich möchte inhaltlich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen. Zu technischen Einzelheiten verweise ich insbesondere auch auf die Stellungnahme der Kollegen von der deutschen Kreditwirtschaft. Der Sachverhalt betrifft uns als Produktgeber der Finanzwirtschaft und ist relativ einfach darzustellen. Ein inländischer Anleger – das kann ein einzelner Anleger oder z. B. ein Dachfonds sein – besitzt Investitionen, die im Ausland zwischenverwahrt werden, z. B. Aktien oder Zielfonds. Beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren ist die Regelung derzeit so, dass die inländische, auszahlende Stelle dieses Verfahren vornehmen muss. Das hat dann zur Folge, dass bei der depotführenden Stelle die Netto-Dividende ankommt. Die depotführende Stelle betreibt aber das weitere Steuerabzugsverfahren und hat nicht die Möglichkeit, mögliche Ermäßigungstatbestände, die z. B. beim Kunden oder beim Anleger vorliegen, zu berücksichtigen. Der Anleger muss diese dann in der Einzelveranlagung auf Basis von Einzelsteuerbescheinigungen geltend machen. Das war mit der Einführung der Abgeltungsteuer sicherlich nicht gewollt, da es sehr aufwändig ist. Abhilfe ist hier sehr einfach zu schaffen. Man sollte der depotführenden Stelle das Recht einräumen, eine Sammelsteuerbescheinigung zu beantragen. Diese weist dann die gesamte Dividende und ihre Besteuerung aus. Die depot-

führende Stelle hätte somit Kenntnis von den Tatsachen, die sie benötigt, um beim Anleger die richtige Veranlagung im Abzugsverfahren der Abgeltungsteuer vorzunehmen. Damit wird quasi seine wahre Steuerlast berücksichtigt. Mit der Abgeltungsteuer war ja geplant, das Verfahren möglichst zu vereinfachen. Wie gesagt, für weitere technische Einzelheiten möchte ich Sie bitte an die Kollegen von der deutschen Kreditwirtschaft verweisen, die ja als depotführende Stelle oder inländisch auszahlendes Institut das Steuerabzugsverfahren bei diesen Tatbeständen vornehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen, Frau Franke. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Dr. Höll von der Fraktion DIE LINKE..

Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke. Ich möchte noch einmal die Deutsche Steuergewerkschaft befragen. Und zwar zur Umsetzung des voll elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens. Das hat sich ja nun in der Einführung schwieriger erwiesen als ursprünglich gedacht und erheblich verzögert. Wie ist Ihrer Meinung nach der aktuelle Zeitplan zur Umsetzung des Verfahrens? Bis wann können wir damit rechnen, dass es tatsächlich vollzogen ist, und wo sehen Sie jetzt noch die größten Hürden in der praktischen Umsetzung?

Dann würde ich gerne noch den Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine befragen. Und zwar zu der Frage der Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die steuerlich geltend gemacht werden können. Diese sollen ja laut Gesetzentwurf auf Antrag des Arbeitnehmers als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden können. Meines Erachtens gibt es da aber ein Problem, da die notwendigen Daten erst nach Beginn eines jeden Veranlagungsjahres zur Verfügung stehen. Im Gesetzentwurf wird deshalb die zeitliche Berücksichtigung der Beiträge auf mehrere Veranlagungsjahre verteilt. Für mich ist die Frage, da die Beitragshöhe sich jährlich ändert und es zum Teil zu erheblichen Abweichungen zwischen Lohnsteuerabzugsverfahren und Einkommensteueranlagung kommen kann, ob das jetzt Vorgeschlagene eine zufriedenstellende Lösung ist oder ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Vielen Dank. Frau Abg. Dr. Höll, Sie hatten mich nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen gefragt oder ELStAM, wie die Verwaltungspraktiker vor Ort sagen. Ich bin etwas optimistischer als vor einem Jahr. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Einführung verschoben hat. Die papierne Lohnsteuerkarte war 2010 zum letzten Mal ausgegeben worden und musste 2011

dann ein Jahr formlos weitergelten. Es ist genau das passiert, Frau Abgeordnete, was ich vorhin an anderer Stelle beschrieben habe. Man unterschätzt die Aufgaben, die mit solchen Riesenprojekten verbunden sind. Man geht fälschlicherweise davon aus, dass das Jahr 365 Sonnenscheintage hat, aber die Lebenswirklichkeit sieht anders aus. Es gibt nicht nur Sonnenschein, sondern auch Regen. Und das spüren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, die dieses Verfahren umsetzen mussten, und sie hätten sich von Anfang an etwas mehr Rückenwind, etwas mehr Sach- und Personalausstattung gewünscht. Deren Mangel ist das Grundübel. Ich gehe davon aus, dass man die anfänglichen Schwächen nun abgearbeitet hat. Ich gehe davon aus, dass das Verfahren nun zeitnah eingeführt wird, aber ich wage auch die Prognose, dass die Arbeitgeber, die Finanzämter und auch die Arbeitnehmer zunächst doch einige Anfangsschwierigkeiten haben werden. Noch nie ist ein solches Großprojekt von Anfang an störungsfrei gelaufen, und wir können nur hoffen, dass die Schwierigkeiten peu á peu abgearbeitet werden. Wir sollten auch niemandem einen Vorwurf machen, schon gar nicht den Beschäftigten, die das aufsetzen müssen, und auch nicht den Arbeitgebern. Dass Fehler entstehen und wir sie abarbeiten müssen, gehört zum menschlichen Arbeiten dazu. Ich appelliere nochmals: Man sollte diesen menschlichen, psychologischen Befund auch künftig in alle Großprojekte einarbeiten und einplanen. Es dauert immer länger als geplant. Es ist immer komplizierter als geplant, und man darf nicht so tun, als sei alles aus dem Handgelenk heraus zu schütteln. Das ist der Grundbefund, und anderes kann ich Ihnen nicht berichten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Daumoser vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Hans Daumoser (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Frau Abg. Dr. Höll, vielen Dank für Ihre Frage. Sie bezieht sich auf die Änderung des § 39 Abs. 4 EStG, in dem es um die einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Rahmen des ELStAM-Verfahrens geht. In Nummer 4 wird geregelt, inwieweit die Beiträge für eine private Krankenversicherung in die Lohnsteuerabzugsmerkmale einbezogen werden können. Die Änderung im Regierungsentwurf lässt nach unserer Auslegung zu, dass der steuerpflichtige Arbeitnehmer innerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums einen Antrag stellt, um höhere Beiträge, die z. B. durch die Geburt eines Kindes angefallen sind, steuermindernd beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Als Antwort auf Ihre Frage kann ich relativ lapidar nur sagen: Wir gehen davon aus, dass damit auch den Gegebenheiten der Praxis ausreichend Rechnung getragen ist. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Ich würde gerne noch die Änderung des Bewertungsgesetzes zur Diskussion stellen und Herrn Ruffer vom Deutschen Bauernverband e. V. um eine Stellungnahme bitten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Ruffer vom Deutschen Bauernverband, bitte.

Sv Arno Ruffer (Deutscher Bauernverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Danke für die Frage. Ich beziehe mich auf die Stellungnahme des Bundesrates. Der Bundesrat schlug vor, die Anlage 1 zum Bewertungsgesetz zu novellieren. Es geht darum, dass der Umrechnungsschlüssel für Vieheinheiten bisher lediglich in den Einkommensteuerrichtlinien geregelt ist. Wir begrüßen, dass diese Anlage aus den Einkommensteuerrichtlinien in das Bewertungsgesetz übernommen wird, da der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass es nicht möglich ist, in den Einkommensteuerrichtlinien von der Bewertung abweichende Umrechnungsschlüssel vorzuhalten. Dieses Urteil führt ohne Neuregelung zu einer Belastung der Landwirte. Wir würden es allerdings begrüßen, wenn man sich in diesem Zusammenhang nochmals den Umrechnungsschlüssel ansehen würde und einerseits die betriebswirtschaftlichen Veränderungen auf den Betrieben und andererseits auch die verbesserte Futterverwertung der Tiere berücksichtigt. Das betrifft vor allem die Masttiere: Mastschweine und auch Geflügel. Wir haben einen konkreten Vorschlag zu den Mastenten gemacht. Hier gibt es im Vergleich zu anderen Tieren keine Unterscheidung zwischen Vor- und Endmast. Die schlachtreifen Tiere werden mit drei Kilogramm Gewicht vermarktet. Sie gehen mit rund einem Kilogramm Gewicht aus der Vormast in die Endmast. Deshalb bietet sich hier ein Umrechnungsschlüssel wie bei anderem Geflügel und Mastschweinen an: Ein Drittel geht in die Vormast und zwei Drittel in die Endmast.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Ruffer. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Gambke von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal auf das Thema des automatisierten Verfahrens für Kirchensteuerabzug bei abzugelenden Kapitalerträgen zurückkommen – ein Thema, das offensichtlich den Schweizer Banken zu komplex erscheint. Im Abkommen mit der Schweiz taucht es nicht auf, aber bei uns. Die Frage geht an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Ich möchte es einfach mal aus dem Mund des Praktikers hören: noch einmal das Thema Aufwand, das Thema Bürokratie, das Thema Datenschutz und auch die Frage möglicher Alternativen. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Materne vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

Sv Manfred Materne (Deutscher Sparkassen- und Giroverband): Herzlichen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Das ist ein sehr umfangreiches Thema, aber ich versuche, mich auf die wesentlichen Punkte zu beschränken. Als die Abgeltungsteuer in Deutschland eingeführt wurde, war damit das bis dahin größte IT-Projekt der Kreditwirtschaft verbunden. Es war auch damals schon klar, dass die jetzt noch geltende vorübergehende, freiwillige Abführung der Kirchensteuer durch die Kreditinstitute durch ein automatisiertes Verfahren ersetzt werden wird. Es existieren verschiedene Vorschläge. Die deutsche Kreditwirtschaft hat sich dafür ausgesprochen, das als Option 1 bezeichnete Verfahren als vorzugswürdig anzusehen. Dies ist ein aufwändiges Verfahren. Es erfordert z. B. im Bereich der Personenmehrheiten umfangreiche Ermittlungen, die eben sehr aufwändig sind, wenn sie die Finanzverwaltung zufriedenstellen sollen. Wir versuchen auch, dem Datenschutz gerecht zu werden. Wenn eine Steueridentifikationsnummer verarbeitet wird, dann erfolgt das in einem Rechenzentrum. Das ist weit weg vom Kundenschalter. Hier gilt der Grundsatz, dass die Daten durch das Bankgeheimnis geschützt sind. Das ist genauso wie beim Steuerberater, dem Sie ja viele Angaben machen müssen, z. B. über Spenden, Kinderzahl, mögliche Behinderungen usw.. Dort werden die Daten durch das Berufsgeheimnis geschützt, und die Banken in Deutschland unterliegen nun mal dem Bankgeheimnis.

Zum Thema, das gerade durch den BVI angesprochen wurde: die Einführung einer sog. Sammelsteuerbescheinigung. Durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurde das Verfahren bei der Kapitalertragsbesteuerung von Dividenden geändert. Das hat man gemacht, um vermutete Missbräuche zu beseitigen. Die Kreditwirtschaft ist jetzt in der Verantwortung und muss künftig bei Dividendenausschüttungen Kapitalertragsteuer einbehalten. Davor war es die dividendenausschüttende Körperschaft selbst. Dadurch, dass sehr viele Aktien im Ausland zwischenverwahrt werden, ergeben sich neue Probleme. Das kann im Extremfall dazu führen, dass die Kapitalertragsteuer zweimal einbehalten wird, d. h. es geht über das Ziel hinaus. Die Kreditwirtschaft versucht, das zu verhindern, indem sie vorgeschlagen hat, dass man eine sog. Sammelsteuerbescheinigung einführt, die es dann der Kreditwirtschaft – auch hier geht es darum, dass die Kreditwirtschaft in der Verantwortung ist – ermöglicht, diese Steuer korrekt zu berechnen und auch persönliche Merkmale wie z. B. Freistellungsbescheinigungen usw. zu berücksichtigen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen, Herrn Materne. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Volk von der Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne noch ein weiteres Thema ansprechen. Ich möchte den Bund der Steuerzahler und den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine noch einmal um eine kurze Erläuterung bitten bezüglich Ihrer

aus Anlass des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens und der hiesigen Anhörung getroffenen Aussagen zu der Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für den Bund der Steuerzahler hat das Wort Frau Käding, bitte.

Sve Anita Käding (Bund der Steuerzahler e. V.): Vielen Dank für die Frage. Im Zuge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – die wir grundsätzlich natürlich begrüßen, weil sie zur Effizienzsteigerung beitragen wird und weil es einfach sinnvoll ist, moderne Technologie zu nutzen – wird die Menge der Datenübertragungen nochmals zunehmen. Dabei sehen wir das Problem, dass der normale Steuerzahler den Überblick verliert, wer welche Daten über ihn hat und wo sie hingehen. Es zeigen sich bereits jetzt in der Praxis Probleme, wenn Daten zu korrigieren sind, weil in der Regel die zu übermittelnden Daten von der Finanzverwaltung verarbeitet werden und quasi die Werte, die der Steuerzahler in seiner Einkommensteuererklärung angegeben hat, einfach überschrieben werden. Dadurch, dass im Steuerbescheid kumulierte Werte auftauchen, kann der Steuerzahler kaum nachprüfen, wo Abweichungen herkommen. Er hat keine Chance, Korrekturen herbeizuführen und auch durchzusetzen, weil mitunter – darauf hat die Bundessteuerberaterkammer ebenfalls hingewiesen – nur eine Kann-Regelung vorgesehen ist und keine Muss-Regelung. Wir denken, dass das noch mal geregelt werden muss; und da hier in diesem Gesetzgebungsverfahren die Menge der Datenübermittlungen noch mal ausgeweitet wird, sollte dieser Weg jetzt auch gegangen werden. Die Steuerzahler sollten bei der Ausweitung der elektronischen Datenübertragung nicht auf der Strecke bleiben. Sie sollten vielmehr auch von diesen neuen elektronischen Möglichkeiten profitieren. Insofern müssen die Verfahrensvorschriften angepasst werden. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Rauhöft vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Es gibt an sich nichts weiter zu ergänzen. Vielleicht um noch einmal zu bekräftigen, was Frau Käding eben sagte: Es gibt grundlegende Änderungen, die sicher richtig sind und die trotz aller Probleme beim Datenschutz keiner in Frage stellt. Wir müssen weg vom Papierverfahren, wir müssen hin zu elektronischen Verfahren, das steht überhaupt nicht in Abrede. Nur die Vorteile und die Risiken müssen gleich verteilt sein, und da haben wir eben in der Vergangenheit einige Probleme festgestellt, die mit Sicherheit noch zunehmen werden, wenn alles so bliebe. Es werden immer mehr Daten elektronisch übermittelt. Die Finanzverwaltung wird dann die zu übernehmenden Daten bereitstellen. Die Richtigkeit muss weiterhin der Steuerpflichtige

erklären. Ich rede jetzt von der sog. vorausgefüllten Steuererklärung. Wie die Daten dann vorbereitet werden – wahrscheinlich aufsummiert, so wie Frau Käding eben schilderte – das wissen wir natürlich noch nicht. Das Entscheidende ist, dass der Steuerpflichtige zeitnah nachvollziehen kann, wie die Daten zustande kommen und wer sie gemeldet hat. Dieser Punkt ist nicht ausreichend gelöst. Wir brauchen zentrale, einheitliche Regelungen verfahrensrechtlicher Natur – nicht bloß in den Einzelsteuergesetzen –, die sicherstellen, dass der Steuerpflichtige stets informiert werden muss. Das ist das Mindeste – ein Grundrecht –, wenn Daten für ihn gemeldet werden, die am Ende zur Besteuerung herangezogen werden.

Und das Zweite in diesem Zusammenhang betrifft die Fehlerkorrektur, wenn er Zweifel an der Richtigkeit hat. Es muss für den Steuerpflichtigen problemlos möglich sein, einem Zweifel nachzugehen und auch eine Korrektur zu erreichen. Auch hier haben wir bisher keine einheitliche Vorgehensweise. Wenn z. B. ein Fehler in einer Rentenbezugsmitteilung festgestellt wird, müsste das Finanzamt eine Korrektur ermöglichen. In der Praxis werden Rentner aber in solchen Fällen teilweise an die Rentenstellen verwiesen. Das ist rechtlich nicht richtig. Deswegen haben wir hier schon die Regelung, dass die Finanzämter die Ansprechpartner sind. An anderen Stellen fehlt eine solche Regelung. Bei der Riesterrente muss ich mich über den Anbieter an die zentrale Stelle wenden, wenn dort etwas falsch gemeldet wurde. In der Praxis ist das ein Ding der Unmöglichkeit. Wir haben das in Einzelfällen, in denen Fehler aufgetreten sind, versucht und sind teilweise aufgrund von Kommunikationsproblemen auf der Strecke geblieben. Also da wird deutlich, dass klare Regelungen nötig sind, damit die Rechte der Steuerpflichtigen nicht eingeschränkt werden.

Mein dritter Punkt betrifft die Änderung von Fehlern, die dem Steuerpflichtigen unterlaufen sind. Das ist heute schon ausgeführt worden. Auch hierbei dürfen die Rechte der Steuerpflichtigen nicht eingeschränkt werden. Einerseits nimmt der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung Arbeit ab, indem er Daten eingibt, aber auf der anderen Seite werden Korrekturmöglichkeiten eingeschränkt. Früher, als alle Unterlagen zur Steuererklärung eingeschickt wurden, war es so, dass selbst verursachte Fehler in der Steuererklärung, z. B. Zahlendreher zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, die das Finanzamt hätte sehen müssen, später über den § 129 AO (Abgabenordnung) als offenbare Unrichtigkeit durch eine Änderung innerhalb der Festsetzungsverjährung korrigiert werden konnten. Wenn heute, wo die Unterlagen möglicherweise nicht mehr mitgeschickt werden, da wir ja über beleglose Steuererklärungen reden, derselbe Fehler passiert, kann der Steuerpflichtige über dieselbe Vorschrift keine Änderung mehr erreichen. Hier zeigt sich deutlich, welche Einschränkungen wir dadurch erreichen, dass der Steuerpflichtige letztlich auch der Finanzverwaltung ein Stück weit Arbeit abnimmt. Die Verfahrensvorschriften müssen da angepasst werden. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Die nächste Frage kommt aus der Fraktion der SPD. Herr Abg. Binding, bitte.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte Prof. Dr. Loritz und Herrn Eigenthaler fragen. Bei Herrn Eigenthaler klingt es ja fast ein bisschen abgesprochen. Er ist frisch gewählt, wir haben alle gratuliert, und jetzt muss er heute zeigen, dass er viel arbeitet. Meine Frage betrifft den Artikel 11, die erbschaftsteuerlichen Regelungen bezogen auf den Gleichheitsgrundsatz. Es gibt hier rechtliche Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht. Hier ist ein Optionsmodell vorgesehen, nachdem ein beschränkt Steuerpflichtiger die unbeschränkte Steuerpflicht wählen kann. Frage: Welche Konsequenzen hat dieses Optionsmodell für die Betrachtung der Gleichheit bzw. Ungleichheit? Ich glaube, dass Sie dazu in Ihren beiden Stellungnahmen unterschiedliche Positionen einnehmen und würde das gern noch einmal besser verstehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Loritz hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz: Diese Regelung erscheint mir deswegen kompliziert, weil aus dem Gesetz nicht ganz deutlich wird, wie weit man gehen will. Sinn der Vorgabe der EU kann ja nur gewesen sein, dass man in Bezug auf die Freibeträge keine Ungleichbehandlung deswegen vornimmt, weil jemand im Ausland ansässig ist. Andererseits muss man natürlich berücksichtigen, dass einer, der in Deutschland nur einen Teil versteuert, nicht den vollen Freibetrag bekommen kann. Meine Bedenken gegenüber der scheinbar einfachen Lösung, nun einfach zur unbeschränkten Steuerpflicht zu optieren, haben zwei Gründe. Erstens: Was ist, wenn nicht optiert wird? Dann wird der Steuerpflichtige trotzdem ungleich behandelt. Dann kann ich ihm natürlich sagen, du hättest ja optieren müssen. Der zweite Punkt ist folgender: Muss man wirklich im Falle, dass die Option genutzt wird, die Konsequenzen, die sich aus der unbeschränkten Steuerpflicht nach meinem Verständnis ergeben – nämlich dass der Steuerpflichtige dann mit dem gesamten Vermögen in Deutschland besteuert wird – auf diese Weise gesetzlich regeln? Wenn man das tut, muss man das Ziel vor Augen haben und muss dann sagen, der Steuerpflichtige wird aber nur mit einem bestimmten Teil des Vermögens besteuert. Das kann man tun, das sind technische Fragen. Man sollte dann relativ klar – und ich meine klarer, als es heute im Gesetzentwurf steht – regeln, welchen Teil der Freibeträge der Steuerpflichtige dann bekommt. Eine solche Möglichkeit der Regelung der unbeschränkten Steuerpflicht ist denkbar, aber ich meine, es wäre einfacher, da anzusetzen, worum es wirklich geht. Man sollte den in Deutschland Ansässigen und den in einem EU-Land Ansässigen einen Freibetrag in der Höhe gewähren, wie es sachgerecht dem in Deutschland versteuerten Vermögen entspricht. Das ist natürlich schwierig, weil wir nicht

abstrakt wissen, wie die Erbschaftsteuer im Ausland, aus dem der Steuerpflichtige kommt, in Bezug auf Freibeträge aussieht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft.

Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuergewerkschaft): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Die Frage ist außerordentlich schwierig. Der Ausgangspunkt ist, dass eine beschränkte Steuerpflicht im EU-Bereich ein Problem ist. Ich warte schon lange darauf, dass das gesamte System ins Wanken kommt, weil die beschränkte Steuerpflicht im Grunde eine nationale Betrachtung ist. Daher habe ich verstanden, dass man sagt, so geht es nicht und dass der Freibetrag dann so gering ist. Ich sehe es durchaus als gangbare Möglichkeit an, für eine unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht bzw. Schenkungssteuerpflicht zu optieren. Aber ich sage auch, es entstehen dann solche ganz anderen Probleme, wie sie Herr Prof. Dr. Loritz auch aufwirft. Es entsteht dann eine voll umfängliche Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung – hier in diesem Fall ist es Schenkungsbesteuerung – und es werden dann möglicherweise auch Bereiche der internationalen Besteuerung berührt. Nehmen wir mal an, der andere Staat, wo ein betroffener Bürger wohnt, hat das Besteuerungsrecht ebenfalls in Anspruch genommen. In solchen Fällen muss ein Ausgleich geschaffen werden. Ich finde, nur, wenn am Ende bei einer Option zur unbeschränkten Steuerpflicht die Steuerpflicht auch nur einmal ausgelöst wird, kann man damit leben. Das erfordert aber einen zusätzlichen Abgleich in den Regeln der internationalen Doppelbesteuerungsabkommen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen, Herr Eigenthaler. Das Wort hat als letzter Fragesteller Herr Abg. Gutting von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. Eine Frage geht an den Bund der Deutschen Finanzrichterinnen und Finanzrichter. Der BFH hat uns ja im Juni aufgegeben, die einkommenssteuerrechtliche Behandlung bei den Ausbildungskosten neu zu ordnen. Meine Frage wäre, ob sie uns ein paar Lösungsvorschläge an die Hand geben können. Was halten Sie da für sinnvoll?

Die zweite Frage geht an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Sie bezieht sich auf die Beschränkung von Erstattungsansprüchen ausländischer Gesellschaften. In diesem Zusammenhang existiert ja die Klausel zur Umqualifikation, die die EU-Kommission beanstandet hat. Hier wäre meine Frage, ob Sie kurz skizzieren können, wie in dieser Frage eine neue, zielgenauere Regelung gefunden werden kann, die missbräuchliche Inanspruchnahmen steuerlicher Vorteile verhindert. Ich bin gespannt, was Sie dazu zu sagen haben. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich freue mich auf Herrn Borgdorf vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter.

Sv Reinhold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Ich bedanke mich auch für diese Frage. Es ist eben das Problem, dass Gerichtsentscheidungen nie alle Beteiligten glücklich machen. Das ist gar keine Frage, aber es können ja schlecht immer beide gewinnen. Ihre Frage kann ich ad hoc leider nicht beantworten. Ich denke, man wird aber wahrscheinlich keiner Lösung zustimmen können, die den Aufwand ans Ende des Studiums verlagert, weil man natürlich auch auf die Kollegen Rücksicht nehmen muss, die während des Studiums einer Arbeit nachgehen, wobei Aufwand entsteht. Man wird auch bei dieser Frage schon jeweils den Veranlagungszeitraum berücksichtigen müssen und das nicht mit einer pauschalen Betrachtungsweise lösen können, z. B. dass der Aufwand erst am Ende des Studiums in einem Einmalbetrag berücksichtigt würde. Aber ich bitte um Nachsicht, dass ich jetzt die Arbeit, die normalerweise dann eine ganze Abteilung oder ein ganzes Referat leistet, nicht mal eben in 10 Minuten aus der Hüfte vorleisten kann. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Schade eigentlich. Das Wort hat Herr Gewinnus vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V..

Sv Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Ihre Frage zielt auf § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Da gab es auch schon den Briefwechsel mit der Europäischen Kommission. Nur kurz zum Überblick: Diese Norm hat in erster Linie zum Ziel, Missbrauch zu verhindern, wenn in Deutschland Erträge anfallen, die aber einem Ausländer zustehen. Z. B. werden solche Kapitalerträge mit Kapitalertragsteuer belegt. In manchen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten ist jedoch wiederum eine Ermäßigung dieser Kapitalertragsteuer vorgesehen. Soweit so gut. Allerdings gibt es eben auch vereinzelt Fälle, in denen Ausländer aus Staaten mit in diesem Punkt günstigem DBA mit Deutschland bewusst Gesellschaften zwischenschalten. Treaty Shopping sagt man im Fachenglisch oder im Fachsteuerdeutsch dazu. Dieses Treaty Shopping soll mit der Norm, wie sie jetzt existiert, eingeschränkt werden. Allerdings geht die Einschränkung unseres Erachtens zu weit bzw. ist sie, wie wir es heute schon bei anderen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften gehört haben, sehr holzschnittartig. Unter anderem gibt es eine Grenze von zehn Prozent bezüglich der gesamten Bruttoerträge eines Wirtschaftsjahres ausländischer Gesellschaften. Wenn eine solche Gesellschaft nicht mehr als zehn Prozent ihrer Erträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt, ist sie eine relativ passive Gesellschaft. Wenn man unter diese Grenze fällt, unterliegt man der Regelung des § 50d Abs. 3 und kann dann die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr geltend machen. Unseres Erachtens ist diese Grenze zu

starr. Dem Steuerpflichtigen selbst bleibt nicht die Möglichkeit nachzuweisen, dass es sich doch um eine wirtschaftlich sinnvolle Gestaltung handelt. Deswegen schlagen wir vor, diese zehn-Prozent-Grenze zu überdenken. Vielleicht wäre es am sinnvollsten, einfach auf sie zu verzichten und eher die wirtschaftlichen Betätigungen in den Vordergrund zu stellen, so dass der Steuerpflichtige im Rahmen dieser Regelung den Nachweis des Vorliegens eines wirtschaftlichen Grundes erbringen könnte. Das wäre unser Petitum. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es liegen mir keine weiteren Fragen vor. Bleibt mir nur noch, Ihnen allen ganz herzlich zu danken, dass Sie uns Ihre Zeit und Ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben. Gute Heimreise! Bis zum nächsten Mal. Ich schließe hiermit die Anhörung.

Ende der Sitzung: 15.14 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende